BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang | 15. April 1937 | Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Die neuere Entwicklung der Industrie-Finanzierung in England

Von **Maurice Megrah**, London
Geschäftsführer des „Institute of Bankers"

Nachstehende Ausführungen hat uns Mr. Megrah im Anschluß an einen Vortrag vor dem 4. Reichslehrgang der Reichsgruppe Banken in Frankfurt a. M. zur Verfügung gestellt. Die Schriftleitung

Allgemeine Strukturwandlungen

Bevor ich auf das eigentliche Thema eingehe, darf ich kurz auf einen traditionellen Unterschied zwischen dem deutschen und englischen Bankwesen und seinen Grund eingehen. Die industrielle Revolutionierung kam zuerst in Großbritannien zur Entstehung und brachte den ersten Industriellen Großgewinne, so daß sie bald Reichtümer ansammeln konnten, die es ihnen ermöglichten, das für die weitere Entwicklung notwendige langfristige Kapital selbst zur Verfügung zu stellen. Da es außerdem in Großbritannien schon lange eine große Masse von vermögenden Leuten gibt, die in der Lage sind, langfristiges Kapital für industrielle Zwecke zur Verfügung zu stellen und die sich außerdem bereit fühlen, ihre eigene Sachkunde einzusetzen, konnten die großen britischen Aktiengesellschaften ihr Anlagekapital durch Ausgabe von Aktien und Beteiligungen aufbringen. Die Folge hiervon war zunächst einmal, daß die Banken nicht in eine so enge Verbindung mit der Industrie traten wie in Deutschland; und zweitens, daß sie sich in der Lage sahen, sich auf die Gewährung von kurzfristigen Betriebskrediten zu beschränken, anstatt eigentliche Kapitalbedürfnisse zu befriedigen. Die Anlagepolitik der Banken in Großbritannien hat sich immer in dem hohen Grade ihrer Liquidität widergespiegelt. 1913 zeigten die Bilanzzahlen der Depositenbanken, daß die Kredite (advances) an Kunden rund 50% der Gesamtsumme von Depositen und Eigenkapital in Anspruch nahmen; Wertpapieranlagen (investments) betrugen 15%, Wechseldiskontierungen 12%, Kassenguthaben bei der Bank von England 14%. Dies Verhältnis der verschiedenen Anlagen ist seit dieser Zeit grundsätzlich immer aufrechterhalten worden. Jedoch ist allmählich eine neue Entwicklung bei den Vorschüssen und eine ausgesprochene Veränderung bei den Wechseln und Wertpapieren zu beobachten, worauf besonders hingewiesen werden muß. In diesem Zusammenhang dürften folgende abgerundeten Zahlen aus den Bilanzen der Londoner Clearing-Banken von 1913, 1931, 1936 von Interesse sein:

	1936	1931	1913
		(in Mill. £)	
Passiva:			
Einlagen	2300	1821	809
Aktiva:			
Kasse	244	289	116
Wechsel	322	234	92
Wertpapiere	660	329	121
Vorschüsse	885	932	447

Die Entwicklung des englischen Depositenbankwesens seit 1914 ist von verschiedenen Faktoren beeinflußt worden, unter denen die Abnahme der Handelswechsel, die Zunahme der staatlichen Schatzwechsel, ferner das Steigen der Wertpapierbestände der Banken und das Zusammenschmelzen der Vorschüsse im Verhältnis zu den Anlagen im Vordergrund steht.

Bei einer Untersuchung der Gründe hierfür ergibt sich folgendes:

Grundsätzlich halten die englischen Banken, von wenigen Ausnahmen abgesehen an ihrer Politik fest, nur kurzfristig auszuleihen. Für den deutschen Leser mag es wichtig sein, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die große Mehrzahl aller gewährten Kredite auf Abruf rückzahlbar sind. Dieser Umstand ist bei allen Schuldverpflichtungen von großer Bedeutung und setzt die Banken in die Lage, die ihnen gestellten Sicherheiten ohne Zögern zu realisieren, wodurch sie sich in einer ausgesprochen liquiden Lage halten können. Selbstverständlich wird das Recht, sofortige Rückzahlung der Kredite zu verlangen, keineswegs willkürlich ausgeübt; außerdem ist es auch nicht so, daß die Banken niemals Kredite gewähren würden, bei denen offensichtlich ist, daß das Geld für lange Zeit benötigt wird. Oft ist sicher, daß sie den Kredit nicht vor Ablauf einer bestimmten längeren Zeit zurückfordern werden, es sei denn, daß Umstände eintreten, die diese Rückforderung erforderlich machen. Wichtig ist jedoch immer, daß die Bank sicher sein muß, daß der Kreditnehmer innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit zu einer Abdeckung

in der Lage ist. Wenn also das Konto des Kreditnehmers derart zwischen Debet und Kredit schwankt, daß daraus ein aktives Geschäft ersichtlich ist, so wird die Bank den Kredit ruhig weiter ausstehen lassen, wenn keine besonderen Umstände eintreten. Bei der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes werden Kredite sogar in besonders starkem Maße den Kunden belassen.

Maßnahmen zur Industriefinanzierung

In der Nachkriegsperiode waren bei der Industriefinanzierung zwei Triebkräfte wirksam, die zwei Bedürfnissen entgegenkamen, von denen das eine ein direktes Ergebnis des Krieges und das andere zwar keine Folge des Krieges war, aber durch ihn dringender gemacht wurde. Es bestand die Notwendigkeit, die Kriegsindustrie auf die Bedürfnisse des Friedens umzustellen und das Bedürfnis, ausreichenden mittelfristigen Kredit zu beschaffen. Die Finanzierung des ersteren, nämlich der Reorganisation und des neuen Aufbaus der Industrie, erforderte langfristige Kreditgewährungen, was dadurch erschwert wurde, daß es eine Weile dauerte, bevor die Unternehmungen sich dazu entschließen konnten, Kapitalien abzuschreiben, die bereits verloren waren, und von neuem das Publikum um Investitionskapital anzugehen. Dies Problem war außerordentlich schwierig. Die Bank von England, welche von verschiedenen Industrien (in erster Linie Stahl und Baumwolle) angegangen wurde, stellte ihre Unterstützung zur Verfügung. Um aber klarzustellen, daß diese Hilfsmaßnahmen von den normalen Aufgaben einer Zentralbank grundsätzlich verschieden sind, gründete die Bank von England im Jahre 1929 eine besondere Gesellschaft, die „Securities Management Trust". U. a. hatte diese Gesellschaft den Zweck, die Industrie zu beraten und Reorganisations- und Rationalisierungspläne zu prüfen. In einigen Fällen gewährte die Gesellschaft einen Teil des benötigten Kapitals von sich aus, jedoch war das allgemeine Ziel, die Industrieunternehmungen in die Lage zu versetzen, an die Kapitalisten im Publikum wegen einer neuen Investierung heranzutreten. Die Gesellschaft hatte eine Reihe von Spezialisten in ihrer Leitung oder zog sie als Beiräte heran.

Im Jahre 1930 förderte die Bank von England die Gründung der „Bankers' Industrial Development Company Limited", die durch ihre Satzung zu Untersuchungen und Beratungen aller Art in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen ermächtigt wurde; ferner standen ihr die Betreibung eines allgemeinen Finanzierungsunternehmens sowie sonstige finanzielle Maßnahmen aller Art offen. Die Bank von England und die führenden Finanzkonzerne der City übernahmen einen Teil des Kapitals und standen so hinter der Gesellschaft. Das Kapital der erstgenannten Gesellschaft „Securities Management Trust" beträgt £ 1000. Das Kapital der zweiten Gesellschaft „Bankers' Industrial Development Company Limited" beträgt £ 6 000 000, von denen jedoch nur £ 6000 eingezahlt sind. Hieraus geht hervor, daß die beratende und vermittelnde Tätigkeit bei beiden Gesellschaften im Vordergrund steht. Kürzlich ist nun außerdem die „Special Areas Reconstruction Association" gegründet worden, um Leuten, die ein Unternehmen in den Notstandsgebieten eröffnen wollen, zu helfen, wenn sie zurzeit nicht in der Lage sind, Kreditgewährungen auf dem normalen Wege zu erhalten. Ebenso wie bei der „Bankers' Industrial Development" ist auch hier die Hilfe als zeitweise Maßnahme gedacht. Auf das Fehlen ausreichender Beschaffungsmöglichkeiten für mittelfristige Kredite hat man in England bereits vor mehreren Jahren hingewiesen. Die allgemeine Aufmerksamkeit wurde aber erst durch das „Macmillan Committee" für Finanzierung und Industrie im Jahre 1931 auf diese Verhältnisse bei den industriellen Finanzierungsmöglichkeiten Englands hingewiesen. Die Depositenbanken selbst konnten angesichts der Kurzfristigkeit ihrer Verbindlichkeiten nur kurzfristiges Betriebskapital zur Verfügung stellen. Den Weg der Emissionen auf dem Kapitalmarkt konnten die kleineren Unternehmen und noch vielmehr einzelne Unternehmer und Industrielle, die sich nicht in eine juristische Person umgründen wollten, nicht beschreiten. Diese Lücke ist nun teilweise durch die Schaffung besonderer Anstalten ausgefüllt worden. Im Jahre 1934 wurde die „Credit for Industry Limited", eine Tochtergesellschaft der „United Dominions Trust", mit dem Zweck gegründet, diese kleineren Unternehmungen zu betreuen, deren mittelfristige Kapitalbedürfnisse nicht von den Banken oder durch bereits bestehende Finanzierungsinstitute befriedigt werden konnten. Ihr Zweck war, Kredite für die Verbesserung von Gebäuden und Fabriken oder für den Erwerb neuer Fabriken zu gewähren oder die Kreditnehmer finanziell dabei zu unterstützen, ihre Unternehmen zu erweitern und sie ganz allgemein leistungsfähiger zu machen. Der Umfang der Kreditgewährungen geht aus folgender Aufstellung hervor:

Umfang der gewährten Darlehen jeweils per Juni

1934	1935	1936
£ 77 000	£ 211 000	£ 309 000

Es ist wahrscheinlich, daß ein Teil der von der genannten Gesellschaft herausgelegten Kredite auch von den Depositenbanken hätte gewährt werden können und daß verschiedene Kreditanträge deshalb schon vor der zu erwartenden Bewilligung wieder zurückgezogen worden sind, weil das Kreditbedürfnis des Kunden bereits von seiner Bank befriedigt worden war.

Die „United Dominions Trust" selbst ist hauptsächlich mit der Finanzierung von Abzahlungsgeschäften befaßt. Auch hier ist wieder die Bank von England beteiligt; die Gesellschaft wurde im Jahre 1922 unter dem Namen „Continental Guaranty Corporation Limited" gegründet und hatte bereits einen erfolgreichen Geschäftsbetrieb aufgenommen, als sie 1930 neues Kapital ausgab, welches teilweise sogar von der Bank von England gezeichnet wurde. Außer den genannten wurden noch verschiedene andere Unternehmungen zu ähnlichen Zwecken gegründet; genaue Zahlen stehen nur für die größte Gruppe, nämlich die „United Dominions", zur Verfügung, die hauptsächlich aus der „United Dominions Trust Limited" und der „Credit for Industry Limited" besteht; die ausstehenden Kredite der Gesamtgruppe beliefen sich im Juni 1936 auf 6 Millionen £, nachdem sie im Geschäftsjahr 1935

Transaktionen im Werte von über 9 Millionen £ finanziert hatte.

Zusätzlich hat man in England unter starker Förderung der Regierung die „Agricultural Mortgage Corporation" unter Zuhilfenahme von Kapitalien der Bank von England und der Depositenbanken gegründet, welche langfristige Finanzierungen bis zu 60 Jahren und kürzere Kredite für landwirtschaftliche Meliorationen zur Verfügung stellt. Nach einer Schätzung aus dem Jahre 1929 waren nur 25% der Bewirtschafter ländlicher Betriebe auch Eigentümer des von ihnen bestellten Grund und Bodens. Unter diesen Verhältnissen gab es natürlich eine große Zahl von Leuten, die gern Land kaufen wollten und der Finanzierung dieser Käufe bedurften. Die Baugenossenschaften, die langfristige Hypotheken für den Hauskauf gewähren, sind dem englischen Publikum besonders während der starken Bauausdehnung der Nachkriegsperiode von großem Nutzen gewesen. Die ausstehenden Hypotheken der Baugenossenschaften stiegen von 227,5 Millionen £ im Jahre 1928 auf 529,7 Millionen £ im Jahre 1935.

In den letzten Jahren haben sich auch Versicherungsgesellschaften daran beteiligt, langfristige Kredite für die Industrie zur Verfügung zu stellen; Einzelangaben über die Ziffern stehen nicht zur Verfügung, doch darf man sie als nicht übermäßig groß ansehen.

So wertvoll alle diese Finanzierungsmittel jeweils auf ihrem Gebiet sind, muß man doch daran festhalten, daß ihre Bedeutung im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Industriefinanzierung verhältnismäßig gering ist. Die Banken und das breite Publikum, welches Neuemissionen zeichnet, bilden immer noch die Hauptquellen für die kurz- und langfristige Industriefinanzierung.

Die Industriefinanzierung durch die Banken

Die statistische Uebersicht der Bank von England aus dem Jahre 1937 bietet folgende Zusammenstellung der Kreditgewährungen durch die Londoner Clearingbanken in den Jahren 1929/30 und 1936, wobei darauf zu achten ist, daß die Zahlen für 1936 sich auf 11 Clearingbanken, die für 1929/30 nur auf 10 Banken beziehen.

Uebersicht über Kreditgewährungen
(unter Ausschluß des täglich fälligen und kurzfristig kündbaren Geldes)

	1929/30 10 Banken £	1936 11 Banken £
1. Textiles (Cotton, Wool, Silk, Linen, Jute)	81 632 371	39 929 997
2. Heavy Industries (Iron, Steel, Engineering and Shipbuilding)	62 962 675	40 681 469
3. Agriculture and Fishing	68 630 471	57 657 404
4. Mining and Quarrying (including Coal)	30 003 440	18 091 024
5. Food, Drink and Tobacco	63 177 889	29 403 403
6. Leather, Rubber and Chemicals	21 969 950	12 593 550
7. Shipping and Transport (including Railways)	25 176 565	23 167 305
8. Building Trades	47 824 549	61 547 687
9a. Miscellaneous Trades	146 496 288 (9a. und 9b.)	67 367 142
9b. Retail Trades		60 060 190
10. Local Government Authorities and Public Utility Companies (excl. Railw.)	52 384 672	50 397 983
11. Amusements, Clubs, Churches, Charities etc.	26 502 720	40 459 790
12. Financial (including Banks and Building Societies)	142 547 506	109 554 025
13. Other Advances	218 402 248	258 542 153
Insgesamt	987 711 344	869 453 122

Die Unterschiede zwischen den beiden Vergleichszeitpunkten sind sehr bemerkenswerte. Bei einer Gesamtverminderung um 100 Millionen £ haben sich die Zahlen von 1929/30 im einzelnen wie folgt geändert:

Abnahmen:

£ 40 Millionen bei Textilien,
„ 20 „ „ Eisen, Stahl usw.
„ 10 „ „ Bergbau
„ 10 „ „ Landwirtschaft
„ 10 „ „ Leder
„ 30 „ „ Nahrungs- und Genußmitteln, Tabak
„ 30 „ „ Kreditinstituten
„ 20 „ „ Verschiedenen

Zunahmen:

£ 15 Millionen bei Baufirmen
„ 15 „ „ Gaststätten usw.
„ 40 „ „ Sonstigen.

Wenn auch die Industrietätigkeit gegenüber 1929 offensichtlich stark zugenommen hat, so ist diese Zunahme doch nicht in höheren Kreditgewährungen der Banken zum Ausdruck gekommen. Rechnet man jedoch in diesem Zusammenhang die Emissionszahlen des Kapitalmarktes für den gleichen Zeitraum hinzu, so ergibt sich aus den oben angegebenen Statistiken die Wahrscheinlichkeit, daß die Industrie jetzt vielfach langfristige Finanzierungen aus dem Publikum in Anspruch nimmt, anstatt sich des kurzfristigen Geldes der Banken zu bedienen. Man muß sich aber darüber klar sein, daß es eine natürliche Grenze für die Befriedigung kurzfristiger Kapitalbedürfnisse durch langfristige Finanzierung gibt.

Unsere Depositenbanken sind augenblicklich außerordentlich liquide. Die günstige Geldlage ist jedoch nicht nur auf den Rückgang in der Nachfrage nach Krediten zurückzuführen (deren absolute Höhe übrigens in den letzten Jahren besonders gestiegen ist), sondern ebensosehr auf die starke Ausdehnung in der Menge des verfügbaren Kredits. Die Einlagen sind ständig gewachsen. Der Grund hierfür war hauptsächlich die amtlich geförderte Politik des billigen Geldes, wobei jedoch zu beachten ist, daß außerdem die nach dem Kriege einsetzende Förderung des „kleinen Sparens" in beachtlichem Umfang mitgewirkt hat.

Der Wandel im Wechselbestand

Bei den Aktiven der Depositenbanken hat sich ein starker Wechsel vollzogen durch die Schrumpfung der ausländischen Handelswechsel, die starke Vermehrung der Treasury Bills und das Steigen der Bestände an staatlichen Wertpapieren. Der englische inländische Handelswechsel, der nur zur Finanzierung rein inländischer gewerblicher Unternehmungen dient, ist fast völlig verschwunden. Dieser Vorgang beruht auf dem Zurücktreten der Finanzierung durch Wechsel gegenüber der Finanzierung durch Ueberziehung (overdraft). Der Grund, daß diese Umstellung anhält, liegt darin, daß die Wechsel-

finanzierung nur um ein geringes billiger ist als die Finanzierung durch Ueberziehung und vom Gesichtspunkt des Gewerbetreibenden den Nachteil hat, daß der Wechselkredit sich selbst liquidiert; daß er, mit anderen Worten, an einem bestimmten Fälligkeitstag unweigerlich bezahlt werden muß. Außerdem werden bei Ueberziehungen die Zinsen nur von dem jeweils geschuldeten Betrage berechnet, wobei die von Tag zu Tag entstehenden Schwankungen berücksichtigt werden. Ferner kann bei der Wechselfinanzierung nur ein Wechsel, der von einer der angesehenen Banken akzeptiert ist, den günstigen Diskontsatz für sich in Anspruch nehmen.

Man muß sich stets vor Augen halten, daß der inländische Wechsel sich deshalb so lange gehalten hat, weil Gewohnheit und Tradition in Großbritannien nur schwer abzuschaffen sind. Gegenwärtig wird man jedoch schon sagen können, daß man heute in England von dem Wechsel als einem inländischen Kreditinstrument im allgemeinen weniger versteht als vor dem Kriege. Die heute aktive Generation von Geschäftsleuten hat nicht dieselbe Erfahrung mit Wechseln bei inländischen Transaktionen wie ihre Vorgänger im Jahre 1914, und es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Umstand das gewerbliche Publikum davon abhält, sich durch Wechsel zu finanzieren; dies ist in besonders starkem Maße der Fall bei denjenigen Kunden, deren Geschäftsbetrieb schon einige Jahre lang auf der Grundlage eines Ueberziehungskredits finanziert worden ist.

Das Geschäft in ausländischen Wechseln ist ebenfalls stark zurückgegangen, was auf der Schrumpfung des internationalen Handels sowie auf gewissen Veränderungen bei der Durchführung internationaler Zahlungen (z. B. Clearingabkommen) beruht. Alles in allem gesehen hat die Entwicklung nach dem Kriege dem Wechsel einen schweren Schaden zugefügt und im Augenblick besteht nur wenig Wahrscheinlichkeit, daß der Wechsel zu seiner früheren Vorherrschaft in der britischen Finanzierung zurückkehren wird.

Die hier beschriebene Entwicklung hat zur Folge gehabt, daß sich das Verhältnis der verschiedenen Wechselarten im Material des Londoner Diskontmarktes und der Posten „diskontierte Wechsel" in den Bilanzen der Depositenbanken stark verändert haben. Der Verlust bei den Handelswechseln ist in weitem Maße ausgeglichen durch das Anwachsen der Schatzwechsel. Welche Wirkung dieser Umstand auf dem Diskontmarkt hat, kann man hier außer Betracht lassen. Man kann aber feststellen, daß heute für die Depositenbanken die Menge des vorhandenen Wechselmaterials im wesentlichen von der Politik der Regierung abhängt, deren Schatzwechsel ein gutes und sehr liquides Aktivum für die Bank bilden.

Eng verbunden mit dieser Entwicklung ist eine andere Erscheinung, nämlich das Anwachsen der Wertpapierbestände bei den Banken. Bei reichlichen Einlagen und einer Knappheit anderer geeigneter Anlagemöglichkeiten für die vorhandenen Gelder haben die Banken ihre Bestände an Regierungsanleihen erhöht. Ein großer Teil dieser Wertpapiere hat fest bestimmte Fälligkeitsdaten, die beim Erwerb sorgfältig von den Banken abgestimmt werden. Bei dieser Gelegenheit darf man vielleicht daran erinnern, daß in der Depression in den neunziger Jahren die Wertpapierbestände der Banken verhältnismäßig groß waren und erst mit dem Wiedererwachen der Industrie zurückgingen.

Der Wandel bei den Einlagen

Die Einlagen der Depositenbanken geben interessante Probleme auf. Unter Einlagen verstehe ich Geldbeträge, die von den Kunden zur Bank gegeben werden und entweder auf Abruf oder durch Scheckhergabe bzw. nach Kündigung oder nach Ablauf der festen Hergabefrist wieder abgehoben werden können. In jüngster Zeit ist ein bemerkenswertes Steigen des Gesamtbetrages zu beobachten. Im Jahre 1913 überstiegen die Einlagen der Banken in England und Wales eben die 800-Millionen-Grenze, 1919 wuchsen sie auf 1,5 Milliarden £ an und heute haben sie bereits 2,3 Milliarden £ erreicht. Während in der Kriegszeit das Anwachsen teilweise auf inflatorischen Momenten beruhte, können wir nach dem Kriege als besonders wichtigen Faktor beim Wachsen der Einlagen die Anregung zum Sparen beobachten, die von Maßnahmen der Regierung, von Baugenossenschaften und von Banken ausging. Wir haben eine nationale Kampagne für das Sparen erlebt, die außerordentlich erfolgreich war und zweifellos dahin gewirkt hat, den Umschlag bei den Bankdepositen zu verlangsamen.

Die eigentlichen Spargelder werden in England durch die Depositenbanken, die Sparbanken und die Baugenossenschaften erfaßt. Die von den Depositenbanken hierbei ergriffenen Maßnahmen bestehen in ihrer Fürsorge und ihrer Werbung für Sparkonten und Heimsparbüchsen. Dies ist zwar eine vollständige, wenn auch langsame Umstellung der Bankpolitik, hat sich aber als zusätzliche wertvolle Maßnahme erwiesen. Vor dem Kriege würde es einer Reihe von Banken geradezu als eine Schande erschienen sein, sich um Einlagen gleich welcher Höhe in irgendeiner Weise zu bemühen, und es wäre in der normalen Bankpraxis gar nicht in Betracht gekommen, Einlagen von einem Pfund oder dergleichen überhaupt anzunehmen. Jedoch mit wachsendem Wettbewerb und mit dem Wachsen des gemeinnützigen Strebens, auf jede Weise den Sparbetrieb zu pflegen, haben sich die Bemühungen in der Richtung der Spargelder intensiviert und man hat besondere Zinssätze und Möglichkeiten für sie angeboten, was sehr erhebliche Folgen gezeitigt hat. Vor allem hat man den Verkehr mit Banken in weitere Kreise getragen und man wird mit der Zeit geradezu eine bankgläubige Gemeinde innerhalb der Bevölkerung schaffen. Wenn das Verhältnis der Spareinlagen zu den Gesamteinlagen wächst, so wächst damit auch der Teil der Einlagen, die den Banken verhältnismäßig sicher auf längere Zeit verbleiben. Die irischen Banken z. B., deren Einlagen in großem Umfang aus Spareinlagen bestehen und deshalb nur wenig der Abhebung unterliegen, sind immer in der Lage gewesen, unter ihren Aktiven einen verhältnismäßig großen Teil von Wertpapieren zu haben. Insoweit ist ein Teil des Anwachsens der Wertpapierbestände bei den Clearingbanken als Folge einer sparsameren Einstellung der Bevölkerung und nicht als Folge einer Stagnation des gewerblichen Lebens oder eines Wechsels bei den Finanzierungsquellen des kurzfristigen Kredits anzusehen.

Erfolg der Sondermaßnahmen zur langfristigen Finanzierung

Bei oberflächlicher Betrachtung hätte man annehmen können, daß der durch die Depression hervorgerufene Rückgang der gewährten Kredite mit der Wiederbelebung des gewerblichen Lebens verschwunden wäre. In der Tat hat eine gewisse Ausdehnung der Kredite stattgefunden, aber diese Ausdehnung ist durch Gegenwirkungen stark gehemmt worden. Wenn auch die Banken immer bei ihren Ausleihungen die Politik der Kurzfristigkeit streng beobachtet haben, ist doch nicht ausgeblieben, daß gewisse Kredite nur schwer zurückgezahlt werden konnten, obwohl sie bei der Gewährung absolut gesund waren. Mit der Steigerung der gewerblichen Aktivität hat jedoch die Industrie große Verdienste gemacht und ursprünglich eingefrorene Kredite sind wieder flüssig geworden. Außerdem konnte durch die Erhöhung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes ein bestimmtes Maß von Kredit ein größeres gewerbliches Volumen finanzieren. Auf Grund dieser Umstände hat sich die Qualität der gewährten Kredite verbessert. Außerdem findet in Zeiten rückläufiger gewerblicher Betätigung das Betriebskapital seinen Weg zu flüssigen Anlagen, die wieder in Geld umgewandelt werden, wenn die Erträge von Wertpapieren und anderen günstigeren Geldanlagemöglichkeiten zurückgingen. Auf diese Weise wird es dann den Unternehmungen möglich, zeitweise ohne Bankkredit auszukommen. Teile der Bankkredite sind außerdem durch die Erlöse von Wertpapierausgaben abgedeckt worden, nachdem sich die Möglichkeiten verbessert hatten, aus dem Publikum Anlagekapital zu günstigen Bedingungen zu erhalten. Zum Teil sind diese Einflüsse nur temporär. Aber immerhin bleibt die Tatsache bestehen, daß sie die allgemeine Lage stark beeinflußt haben. Die Sonderinstitute für die Gewährung von Spezialkrediten haben zum größten Teil schon vor der Depression bestanden, die Baugenossenschaften sogar schon viele Jahre.

Es ist sehr interessant, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie weit die wachsende Verwendung von arbeitsparenden Anlagen und Maschinen die kurzfristige Kreditgewährung an Industriekonzerne beeinflußt hat. Diese Anlagen senken nicht nur die verhältnismäßige Bedeutung der Löhne, sondern die Ausgaben für die Beschaffung eröffnen Möglichkeiten für eigentliche langfristige Finanzierungen. Mit anderen Worten, das Verhältnis zwischen kurz- und langfristigen Anleihen tendiert, sich zu Gunsten des letzteren zu verändern. Zahlreiche Kommunalbetriebe sind in der letzten Zeit in der Lage gewesen, ihre Zinsbelastung durch Kapitalaufnahme auf dem Kapitalmarkt zu Zinssätzen, die kaum über dem Zinsfuß für Staatsanleihen lagen, herabzusetzen und finden diese Art der Finanzierung bedeutend leichter, wobei sie sich in ein oder zwei Fällen sogar der Hilfe ihrer eigenen Kommunalbank bedienen konnten.

Die „Agricultural Mortgage Corporation" hat die Banken der Notwendigkeit überhoben, landwirtschaftliche Kredite zu gewähren, die im allgemeinen die Tendenz zeigten, Dauerkredite zu werden. Die Darlehen dieser Corporation betrugen 1933/36 ungefähr £ 9,5 Millionen, nachdem sie im ersten Jahre (1930) mit £ 4 Millionen begonnen hatten. Zum Teil wurden vor 1928 die hier gedeckten Kreditbedürfnisse von den Banken befriedigt. Die Bilanzen der Banken sind insoweit ziemlich aufschlußreich; während 1929 die Kredite der Depositenbanken an Landwirte etwa 70 Millionen £ betrugen, lagen sie 1936 etwas unter 60 Millionen £. Es kann nicht geleugnet werden, daß die ungünstigen Verhältnisse, welche in England lange Zeit für die Landwirtschaft bestanden, in Verbindung mit Landverkäufen zur Deckung der Erbschaftssteuer den Grund für vermehrte Kreditaufnahmen abgegeben haben; außerdem ist wahrscheinlich, daß die bloße Schaffung eines Instituts, wie der Agricultural Mortgage Corporation, eine Anregung zu neuen Kreditaufnahmen gegeben hat. Gleichzeitig wird ein Teil der landwirtschaftlichen Kredite, die früher von den Banken gewährt waren, auf die Corporation übergegangen sein; und da diese meist langfristigen und nicht kurzfristigen Geschäfte nicht zu der Art von Kreditbetätigung gehören, die von den Banken geschätzt wird, ist nicht wahrscheinlich, daß sie zu den Banken zurückkehren werden. Die Kreditgewährungen der Corporation waren 1936 etwas geringer als 1935, was in interessanter Weise die Kreditpolitik der Corporation beleuchtet, die mehr darauf abzielt, der Landwirtschaft zu helfen, als Gewinne zu erzielen. Da der allgemeine Zinsfuß inzwischen unter den Satz gefallen ist, der den meisten Kreditverträgen mit der Corporation zugrunde liegt, sind bei ihr zahlreiche Anträge auf vorzeitige Rückzahlung eingegangen, die die Gesellschaft angenommen hat.

Die Ausdehnung des Abzahlungskaufes auf zahlreiche Warengruppen hat zur Gründung von Gesellschaften geführt, die diese Geschäftsart finanzieren, z. B. der United Dominions Trust. Ein Teil der zu diesen Gründungen erforderlichen Mittel ist von den Banken zur Verfügung gestellt worden, die zuverlässigen Verkaufsunternehmungen Kredite zur Verfügung stellen und sich die Rechte aus den Abzahlungsverträgen mit den Käufern abtreten lassen. Zurzeit ist jedoch diese Art der Finanzierung noch nicht als sehr ausgedehnt anzusprechen, insbesondere deshalb, weil ein großer Teil der Finanzierung aus den eigenen Mitteln der Verkaufsunternehmungen sowie von verschiedenen anderen Finanzierungsinstituten erfolgt. Das Abzahlungsgeschäft ist ein verhältnismäßig neuer Geschäftszweig, so daß die Unternehmungen, die es finanzieren, noch nicht als wirkliche Konkurrenten der Banken im eigentlichen Depositengeschäft anzusehen sind. Immerhin mag ein gewisses Geschäftsvolumen von den Banken abgezogen werden. Genaue Schätzungen über dessen Umfang sind jedoch nicht möglich.

Die Baugenossenschaften haben auf Grund der gesteigerten Bautätigkeit in der Nachkriegsperiode eine außerordentlich günstige Entwicklung genommen. Da es sich hier um langfristige Finanzierungen handelt, kann man die von ihnen betriebene Finanzierungsart kaum als Beeinträchtigung der Banken ansehen. Im allgemeinen kann man davon ausgehen, daß die Baugenossenschaften das Publikum beim Kauf vieler kleiner neuer Häuser unterstützt haben, während die Banken die Mittel für den eigentlichen Bauprozeß zur Verfügung gestellt haben, welche sie dann beim Verkauf des Hauses zurückerhalten haben. Man ist verschiedener Meinung darüber, wie lange diese Entwicklung noch anhalten

wird. Es ist aber wahrscheinlich, daß wir in den nächsten Jahren einen Rückgang beim Bau verschiedener Arten von Wohnhäusern erleben werden. Auf der anderen Seite läßt sich eine Steigerung beim Bau von Fabriken und Werkstätten beobachten. Ein weiterer Faktor zur Ausdehnung und Beibehaltung der Bautätigkeit sind die Regierungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Bereinigung der slum-Distrikte und zur Beseitigung übermäßiger Menschenzusammendrängungen auf geringem Raum. Die Banken haben an den Krediten, die sie den Baugenossenschaften gewährt haben, indirekt selbst verdient. Jedoch werden früher oder später die Kredite dieser Institute an ihre Kunden wieder fällig und damit muß die Folge eintreten, daß die Anträge für Neukredite nicht mehr mit dem Eingang aus Rückzahlungen Schritt halten und sich so die Bankkredite an die Baugenossenschaften vermindern.

Schließlich darf ich noch auf die Frage der Selbstfinanzierung eingehen. Die Tendenz hierzu ist im Wachsen und es ist unwahrscheinlich, daß sie wieder verschwinden wird. Zahlreiche Umstände haben zu dieser Entwicklung beigetragen. Die Konzernierungsbewegung in der Industrie hat sich schon seit langen Jahren angebahnt, durch die Produktionsbedürfnisse in der Kriegszeit ist sie dann außerordentlich intensiviert worden. Der Zwang zur Umstellung in und nach einer Krise führt bei den Sanierungen zu ähnlichen Erscheinungen. Heute gibt es zahlreiche große Industriezusammenschlüsse, die in der Lage sind, ihre Finanzierungsbedürfnisse intern zu befriedigen, indem sie die Ueberschüsse des einen Teils dem anderen Teil zur Verfügung stellen. Soweit dies möglich ist, werden die Konzerne unabhängig von dem früher von ihnen in Anspruch genommenen Bankkredit.

Das Gewinnproblem

Es ist eine alte und bei den Banken sehr geschätzte Geschäftspolitik in England, daß in guten Zeiten die Gewinne nicht gänzlich in der Form von Dividenden verteilt werden, sondern daß ein Teil zur Bildung und Verstärkung von Reserven benutzt wird. Sie werden, wie man wohl sagt, im Geschäft „untergepflügt". Es hängt von der Höhe des Gewinns ab, bis zu welchem Grade eine solche Politik betrieben werden kann, aber wenn die Gewinne groß genug sind, um gleichzeitig den Aktionären einen angemessenen Gewinn zukommen zu lassen und außerdem noch etwas als Reserve übrig zu behalten, so wird man wahrscheinlich im Geschäft durch die Arbeit mit dieser Reserve mehr verdienen können, als man mit allen anderen zur Verfügung stehenden Mitteln verdienen kann. Der Grad, bis zu dem man eine konservative Dividendenpolitik befolgen kann, hängt von dem Grade ab, bis zu dem sich die oben erwähnte Tradition ausbreitet. Das Musterbeispiel für diese Politik sind in England die Banken, bei denen viele Jahre lang die Dividendenzahlungen nur ganz gering geschwankt haben. Es ist sicher eine weise Politik, die sich je länger je leichter befolgen läßt, da die Lage des Unternehmens Jahr für Jahr stärker wird und die Firma immer besser in der Lage ist, eine Krise zu überstehen und außerdem bei den ersten Zeichen einer konjunkturellen Wiederbelebung sich leichter wieder entfalten kann. Außerdem ist eine stabile Dividendenpolitik gewissermaßen auch ein Ehrenpunkt für eine Unternehmung, was psychologisch sehr zu ihrer Beibehaltung beiträgt.

Der Weg der Entwicklung

Wir sind wahrscheinlich heute noch zu nahe an den Erscheinungen der jüngsten Entwicklung, um die umwälzenden Erscheinungen in ihrer eigentlichen Bedeutung heute schon genau übersehen zu können. In vielen Fällen ist der Einfluß gewisser Faktoren, die das Anwachsen der Bankkreditgewährungen in den ersten Jahren eines Aufschwungs nach einer Depression hemmen, wohl nur vorübergehend, und diese Auffassung scheint durch das Anwachsen der Kreditanforderungen in der letzten Zeit bestätigt zu werden. Das Vorhandensein großer gewerblicher Einheiten und ihre Fähigkeit, mindestens einen Teil ihrer eigenen Finanzierungsbedürfnisse selbst zu befriedigen, ist keine ganz neue Erscheinung; die Bildung von Instituten für die Befriedigung besonderer — meist lang- oder mittelfristiger — Kreditbedürfnisse hat die Banken in den meisten Fällen der Notwendigkeit behoben, Ansprüchen entgegenzukommen, die sie mit Rücksicht auf die Natur ihrer Verpflichtungen nur ungern, und zwar mit Recht ungern, befriedigen. Ich bin der Meinung, daß die Politik der britischen Banken gerechtfertigt erscheint durch ihre Resultate und die Stärke dieser Institute. Die mannigfachen Dienste, die sie leisten können, bilden ein wertvolles Gut für das Land als Ganzes.

Vorgirodepot

Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin[1])

Werden Wertpapiere in Sammelverwahrung genommen, so entsteht mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Sammelverwahrer für die bisherigen Eigentümer Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand des Verwahrers gehörenden Wertpapieren derselben Art. Das war schon bisher durch Abrede in der Geschäftsordnung der Effektengirobanken für das Effektengirodepot festgelegt (§ 7 Abs. 1 GeschO.) und ist nunmehr im Bankdepotgesetz vom 4. Febr. 1937, das am 1. Mai 1937 in Kraft tritt, bestimmt (§ 6 Abs. 1 Satz 1).

Wenn die Wertpapiere auf Wunsch des Bankdepotkunden bei einer Wertpapiersammelbank sammelverwahrt werden sollen[2]), entsteht das

[1]) Vgl. auch das in einigen Wochen erscheinende Erläuterungsbuch des Verfassers zum Depotgesetz und die dort gemachten Ausführungen (Bem. 14 und 15 zu § 5; Bem. 8, 9, 13, 15, 37 zu §§ 6—8).

[2]) Die Ermächtigung hierzu kann vom 1. Mai 1937 ab ein für allemal erteilt werden, während außerhalb des Geschäftsbereichs der Girosammelverwahrung (Effektengiroverkehr), also für den Geschäftsbereich der sogenannten Haussammelverwahrung, die Sammeldepotermächtigung für jedes einzelne Verwahrungsgeschäft besonders erteilt werden muß (vgl. § 5 Abs. 1 DepG.). Dementsprechend wird nach dem Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes — Nr. 49 vom 24. März 1937 für die Ermächtigung des Bankdepotkunden an die Bank zur Sammelverwahrung bei einer Wertpapiersammelbank (Girosammelverwahrung) ein Vordruck folgenden Wortlauts empfohlen:

„Ich — Wir — ermächtige(n) Sie, alle Ihnen von mir — uns — anvertrauten oder künftig noch anzuvertrauenden Wertpapiere, soweit geeignet, einer vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zugelassenen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung anzuvertrauen."

Sammeldepotmiteigentum erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Wertpapiere bei der Wertpapiersammelbank. Erst dann sind die Wertpapiere mit den übrigen zur Girosammelverwahrung bei der Wertpapiersammelbank eingegangenen Wertpapieren im Sammelbestand der Wertpapiersammelbank vereint.

Der Bankdepotkunde kann die Wertpapiere, die er zur Girosammelverwahrung bestimmt hat, nicht selbst — jedenfalls nicht zur Gutschrift auf ein für ihn bei der Wertpapiersammelbank eingerichtetes Sammeldepotkonto — einliefern, da er nicht Depotkunde der Wertpapiersammelbank sein kann. Nur Kreditinstitute können es sein. Der Depotkunde muß sich also eines Kreditinstituts als Vermittler der Girosammelverwahrung bedienen, und wenn dieser Zwischenbankier sich wiederum eines anderen Kreditinstituts als Vermittler bedient, können mehrere Zwischenbankiers hintereinander zwischen dem Depotkunden und der Wertpapiersammelbank eingeschaltet sein. Diese Zwischenverwahrer[3]), die unter ihrem Namen die Wertpapiere ihrer Depotkundschaft einem anderen Verwahrer (dem Drittverwahrer; vgl. § 3 DepG.) zur Sammelverwahrung oder deren Vermittlung anvertrauen, sind also nicht Girosammelverwahrer, sondern sie vermitteln die Girosammelverwahrung, und sie haben nach dem Auftrag ihres Sammeldepotkunden die von diesem eingelieferten und zur Girosammelverwahrung bestimmten Wertpapiere schnell der Wertpapiersammelbank zuzuleiten. Wenn hierbei der Zwischenverwahrer auch bestrebt sein wird (und muß), sich zu beeilen, so nimmt doch das Bearbeiten der Wertpapiere eine gewisse Zeit in Anspruch, und es wäre auch unwirtschaftlich, jeden zur Girosammelverwahrung bestimmten Wertpapierposten im Einlieferungs- und im Auslieferungsgeschäft einzeln zu bearbeiten. Es geht auch nicht an, jeden dieser Sammeldepotposten während des Zeitraums, der zwischen dem Eingang beim Zwischenverwahrer und dem Eingang bei der Wertpapiersammelbank liegt, und im Auslieferungsgeschäft während des Zeitraums, der zwischen dem Wiedereingang beim Zwischenverwahrer und der Aushändigung an den Depotkunden liegt, als Streifbanddepot (Sonderverwahrung; § 2) zu behandeln, denn der Depotkunde wünscht Sammelverwahrung. Die getrennte Aufbewahrung wäre während der Bearbeitung des Postens gar nicht durchzuführen. Sie ist auch nicht Gebot, da die Wertpapiere, um die es sich handelt, in Bewegung sind. Sie werden vom Zwischenverwahrer im Sinn des § 2 Abs. 2 verwaltet. Soweit sie dabei aufbewahrt werden müssen, dient diese Aufbewahrung der Vorbereitung der Girosammelverwahrung, für die die Wertpapiere bestimmt sind. Die Buchung auf Streifbanddepotkonto wäre unnütze Arbeit, würde nicht dem Sachverhalt entsprechen und bald, nämlich mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Wertpapiere bei der Wertpapiersammelbank, unstimmig werden. Sie erübrigt sich auch nach § 14 Abs. 2[4]).

Um nun das Verfahren bei Einlieferungen zur Girosammelverwahrung und bei den Auslieferungen aus der Girosammelverwahrung zu vereinfachen und um dem Depotkunden möglichst rasch das erstrebte Sammeldepotmiteigentum zu verschaffen und andererseits im Auslieferungsgeschäft das Miteigentum an den Wertpapieren bis zur Aushändigung der Wertpapiere an den Depotkunden zu erhalten, hat man sich schon unter Herrschaft des alten Depotrechts, insbesondere im Großbetrieb mit seinen im Anschaffungs- und im Hinterlegungsgeschäft hin- und herflutenden Wertpapiermengen, in der Weise geholfen, daß man in angemessenem Umfang sogenannte Handbestände hielt (vgl. hierzu auch Simon, Bank-Arch. XXXVI, 288). Diese Handbestände bilden während der Zeit der Bearbeitung eine Vorstufe der Girosammelverwahrung.

Die im Handbestand vereinten Wertpapiere werden wirtschaftlich wie zum Sammelbanksammelbestand zugehörig behandelt und auf Sammeldepotkonto für den Sammeldepotkunden verbucht, und zwar so, als ob die Papiere bereits bei der Wertpapiersammelbank eingeliefert wären.

Diese Einrichtung, die auch von der Depotprüfung gebilligt worden ist, hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Sie ist auch gelegentlich von der Rechtsprechung als zweckmäßig und unentbehrlich berücksichtigt worden. So ist der Handbestand in der Entscheidung des RG. in JW. 1935, 3306 = Bank-Arch. XXXV, 264 = WarnRspr. 27, 252 erwähnt. In diesem Rechtsstreit hatte das Berufungsgericht (Celle) den Handbestand dem Girosammelbestand zugerechnet und sich bei Beurteilung der Frage, ob die Lieferung von Sammeldepotanteilen effektive Lieferung im Sinn des Börsentermingeschäfts bedeute, wie folgt geäußert: „Der Handbestand gehört wirtschaftlich zum Wesen des Sammeldepots. Es kann auch kein rechtlicher Unterschied zwischen dem Anteil am eigentlichen Sammeldepot und dem Anteil am Handbestand gemacht werden. Beide zusammen bilden eine Einheit, die wirtschaftlich notwendig ist und sich bewährt hat. Es kann daher die Miteigentumsübertragung nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil der Miteigentumsanteil teils auf dem Handbestand beruht. Der Miteigentumsanteil ist gleichwohl als eine Einheit tatsächlich vorhanden und greifbar. Durch die Buchungen der Klägerin (Bank) konnte dem Beklagten (Depotkunden) daher an der Einheit des Sammeldepots mittelbarer Mitbesitz und Miteigentum wirksam verschafft werden. Erforderlich ist eine allgemeine Mitteilung an den Beklagten (RGZ. 139, 114)."

Damit ist der Sachverhalt zutreffend gekennzeichnet. Wirtschaftlich und buchtech-

[3]) Zweigstellen eines Verwahrers gelten sowohl untereinander als auch im Verhältnis zur Hauptstelle als verschiedene Verwahrer im Sinn der Drittverwahrung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 DepG.), d. h. eine Niederlassung (Zwischenverwahrer) kann die Wertpapiere einer anderen Niederlassung (Drittverwahrer) zur Aufbewahrung anvertrauen.

[4]) Nach § 14 Abs. 2 DepG. kann die Eintragung eines Wertpapiers im Verwahrungsbuch (Depotbuch; vgl. § 14 Abs. 1 DepG.) unterbleiben, wenn seine Verwahrung beendet ist, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang erfolgen konnte. Danach muß man annehmen, daß Wertpapiere, die für Girosammelverwahrung bestimmt sind, nicht erst für die Zeit der Bearbeitung beim Zwischenverwahrer auf Sonderdepotkonto (Streifbanddepot) erkannt zu werden brauchen.

nisch wird der Handbestand dem Sammelbestand bei der Wertpapiersammelbank zugerechnet. Das bedeutet nicht, daß der Handbestand bereits als drittverwahrt anzusehen ist. In Drittverwahrung — bei der Wertpapiersammelbank — befinden sich nur die Wertpapiere, die der Zwischenverwahrer dorthin eingeliefert hat, die Wertpapiere des Handbestands verwahrt er noch unmittelbar. Insoweit ist er nicht Zwischenverwahrer.

Im Handbestand, dessen Wertpapiermenge unter dem Einfluß der Ein- und Auslieferungen ständig wechselt, wird also das einzelne Wertpapierstück nummernmäßig nicht festgehalten, soll das auch nicht nach dem Sinn und Zweck der Einrichtung, denn es handelt sich um Sammeldepot. Dieses Zwischensammeldepot wird von dem die Girosammelverwahrung vermittelnden Bankier (mit dem allein es der Depotkunde als Hinterleger zu tun hat) im Rahmen der technischen Notwendigkeit zur vorläufigen Aufnahme von Wertpapieren unterhalten, die ihm vom Depotkunden direkt oder die ihm durch einen weiteren Zwischenverwahrer zur Drittverwahrung anvertraut sind und die zur Sammelverwahrung bei der Wertpapiersammelbank bestimmt sind. Man bezeichnet diesen Handbestand deshalb am besten mit *Vorgirodepot, das ist ein Vorsammeldepot zum Sammelbestand der Wertpapiersammelbank.*

Auch unter dem vom 1. Mai 1937 geltenden Recht bleibt das Vorgirodepot als Einrichtung der Praxis unentbehrlich für den Fall, daß Wertpapiere eines Depotkunden durch Vermittlung eines Verwahrers zur Wertpapiersammelbank eingeliefert oder von da zur Auslieferung an den Depotkunden entnommen werden sollen. Das Depotgesetz vom 4. Februar 1937 läßt das Vorgirodepot zu. Aus § 5 ist nichts zu entnehmen, was das Vorgirodepot als technische Vorstufe der Girosammelverwahrung verbietet. Zu untersuchen ist nur, ob mit Rücksicht auf die Unterhaltung eines Vorgirodepots für die Ermächtigung die strenge Form gewahrt werden muß, die vorgeschrieben ist, wenn die Wertpapiere nach dem Willen des Hinterlegers nicht zur Sammelverwahrung bei einer Wertpapiersammelbank übergeben werden sollen (Abs. 1). Hier greift aber die größere Formstrenge nicht Platz, da das Vorgirodepot ja nur in den Fällen zur Anwendung kommt, in denen der Depotkunde gerade wünscht, daß die Wertpapiere der Wertpapiersammelbank zugeführt werden „sollen", und da das Vorgirodepot diesem Ziel, die Wertpapiere dahin einzuschleusen, ausschließlich dient. Die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz vorgesehene Erleichterung, wonach für den Bereich der Girosammelverwahrung die Ermächtigung ein für allemal erteilt werden kann, muß also auch dann Anwendung finden, wenn der Zwischenverwahrer zum Zweck der Girosammelverwahrung und insbesondere zum Zweck der Verschaffung des Miteigentums am Girosammeldepot ein Vorgirodepot unterhält.

Auch die Bestimmung des Abs. 2 hat nur im Zusammenhang mit einem Vorgirodepot Sinn. Diese nicht ganz glücklich gefaßte Bestimmung soll ja nach der Begründung zur Geschäftsvereinfachung dienen. Es ist nicht ersichtlich, worin die Erleichterung bestehen sollte, wenn nicht in der Haltung eines Vorgirodepots. Die Wertpapiersammelbank als Sammelverwahrer braucht diese Bestimmung nicht, wie überhaupt kein Sammelverwahrer, dem die Wertpapiere zur dauernden Sammelverwahrung anvertraut werden sollen, denn hier entsteht das Miteigentum durch die Einlieferung, und es verwandelt sich in Alleineigentum bei der Aushändigung. Wenn dem Zwischenverwahrer, der die Girosammelverwahrung vermittelt, die Bestimmung des § 5 Abs. 2 DepG. wirklich und ausschließlich nur die Möglichkeit geben sollte, Sammeldepotguthaben aus eigenem Bestand (Nostro) dem Hinterleger gegen die von diesem zur Girosammelverwahrung eingereichten Wertpapiere auszutauschen[5]), so würde das keine für das Bankdepotgeschäft ins Gewicht fallende Erleichterung bedeuten. *Es ist nicht Aufgabe der Kreditinstitute und darf ihnen auch nicht zugemutet werden, sich für das Depotgeschäft dauernd in allen sammeldepotfähigen Wertpapieren Nostrobestände bereitzuhalten nur um die Girosammelverwahrung vermitteln zu können.*

Wenn in Abs. 2 vom „Nehmen in Sammelverwahrung" die Rede ist (und nicht vom Geben zur Sammelverwahrung), so kann das nur einen Sinn haben in bezug auf das Vorgirodepot, dessen Wertpapiere vom Depothalter in Verwahrung genommen sind, wenn auch nicht mit der Absicht, sie dort dauernd zu halten. Der Bankdepotkunde ist, soweit ein Vorgirodepot bei seiner Bankverbindung unterhalten wird, mehrfach beteiligt, nämlich am Sammelbestand der Wertpapiersammelbank und am Vorgirodepot desjenigen Zwischenverwahrers, der ihm die Girosammelverwahrung bei einer Wertpapiersammelbank — allein oder im Zusammenwirken mit einem weiteren Zwischenverwahrer — vermittelt; *am etwaigen Vorgirodepot eines anderen Zwischenverwahrers, der ihm keinen Sammeldepotmitbesitz vermittelt, ist er nicht beteiligt*, auch wenn jener Zwischenverwahrer Sammeldepotguthaben an demselben Sammelbanksammelbestand hat wie derjenige Zwischenverwahrer, der dem Bankdepotkunden die Girosammelverwahrung unter Zuhilfenahme eines Vorgirodepots vermittelt. In der Praxis ergeben sich aus der mehrfachen Beteiligung keine Umständlichkeiten; sie werden vielmehr durch die Einrichtung des Vorgirodepots erspart, und der *Sammeldepotkunde kommt billiger und rascher zu der erstrebten Sammeldepotgemeinschaft.* Rechtlich ist die mehrfache Beteiligung von Bedeutung für die Berechnung der Anteilsquote und für die der etwaigen Ausfallsquote. Der Depotkunde hat dadurch keinen Nachteil, sein Verlustrisiko ist nur anders geartet. Ohne Bildung eines Vorgirodepots würde sich sein Verlustrisiko für den Zeitraum, der zwischen Einlieferung beim Zwischenverwahrer und Einlieferung bei der Wertpapiersammelbank und zwischen Auslieferung

[5]) Vgl. Quassowski-Schröder, Bankdepotgesetz, Anm. 7 II zu § 5.

bei dieser und Auslieferung bei jenem liegt, auf das eingelieferte oder auf das für ihn zur Auslieferung bestimmte Stück erstrecken.

Für die Bruchteilsberechnung (§ 6 Abs. 2 DepG.) gilt folgender Leitsatz:

Unterhält ein Zwischenverwahrer ein Vorgirodepot, so ist jeder Teilhaber, dem dieser Zwischenverwahrer die Sammeldepotgemeinschaft vermittelt, sowohl an den Einheiten des Sammelbanksammelbestands als auch an denen des Vorgirodepots beteiligt. Der Anteil eines jeden Teilhabers hieran bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe derjenigen Einheiten, die er dem Zwischenverwahrer zur Sammelverwahrung anvertraut hat oder die dem Zwischenverwahrer selbst als Teilhaber gehören, zum Betrag des Sammeldepotguthabens, das der Zwischenverwahrer beim Drittverwahrer unterhält, zuzüglich der Summe der Einheiten des Vorgirodepots; der Anteil an den Einheiten des Sammelbanksammelbestands und an denen des Vorgirodepots eines drittverwahrenden Zwischenverwahrers aber nur in dem Ausmaß, in dem daran jeweils der dem Teilhaber nächste Zwischenverwahrer selbst und für seine Hinterleger insgesamt beteiligt ist.

Beispiel:

Drittverwahrung

Wertpapiersammelbank

Persönliches Depotbuch (Sammeldepot)	Sachliches Depotbuch (Sammeldepot)
X-Bk. RM 200 000 JG-Farben-Akt.	RM 200 000 JG-Farben-Akt. X-Bk.
Y-Bk. RM 240 000 JG-Farben-Akt.	RM 240 000 JG-Farben-Akt. Y-Bk.
Z-Bk. RM 220 000 JG-Farben-Akt.	RM 220 000 JG-Farben-Akt. Z-Bk.
	RM 660 000 JG-Farben-Akt.

Y-Bank (Zwischenverwahrer)

Persönliches Depotbuch (Sammeldepot)	Sachliches Depotbuch (Sammeldepot)
Martin O. RM 70 000 JG-Farben-Akt.	RM 70 000 JG-Farben-Akt. Martin O.
Godber N. RM 80 000 JG-Farben-Akt.	RM 80 000 JG-Farben-Akt. Godber N.
Eva F. RM 100 000 JG-Farben-Akt.	RM 100 000 JG-Farben-Akt. Eva F.
	RM 250 000 JG-Farben-Akt.

a) Vorgirodepot bei Y-Bank: RM 10 000 JG-Farben-Akt.
b) Sammeldepotguthaben der Y-Bank: RM 240 000 JG-Farben-Akt.

Anteil des Depotkunden Martin O.:

1. am Vorgirodepot:

$$\frac{70\,000}{250\,000} \times \text{RM } 10\,000 \text{ JG-Farben-Akt.}$$

2. am Sammelbestand der Wertpapiersammelbank:

$$\frac{70\,000}{250\,000} \times \frac{240\,000}{660\,000} \times \text{RM } 660\,000 \text{ JG-Farben-Akt.}$$

Also

$$\frac{70\,000}{250\,000} \times \text{RM } 10\,000 \text{ JG-Farben-Akt.} + \frac{70\,000}{250\,000} \times \frac{240\,000}{660\,000} \times \text{RM } 660\,000 \text{ JG-Farben-Akt.}$$

$$= \frac{70\,000}{250\,000} (\text{RM } 10\,000 \text{ JG-Farben-Akt.} + \text{RM } 240\,000 \text{ JG-Farben-Akt.})$$

$$= \frac{70\,000}{250\,000} \times \text{RM } 250\,000 \text{ JG-Farben-Akt.}$$

= RM 70 000 JG-Farben-Akt. (Herausgabeanspruch des Depotkunden).

Durch Verlust von Wertpapieren aus dem Sammeldepot, sei es durch solchen, den der Verwahrer nicht zu vertreten hat (§ 7 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz), oder durch solchen, für den der Verwahrer zwar haftet (§ 7 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz), den er aber außerstande ist zu ersetzen, verkürzt sich die Sammeldepotdecke, so daß sie zur vollständigen Befriedigung aller Hinterleger nicht ausreicht. Die Sammeldepotteilhaber sind dann nur noch am Ueberrest beteiligt. Das gilt für den Anteil am Sammelbestand der Wertpapiersammelbank und für den Anteil am Vorgirodepot. Der für jeden Hinterleger maßgebliche Bruch bleibt unverändert, er bezieht sich nur auf einen veränderten Sammelbestand (Wertpapiersammelbanksammelbestand bzw. Vorgirobestand), also auf die Summe der Einheiten, an denen der Hinterleger noch beteiligt ist. Entsteht also in dem gegebenen Beispiel beim Vorgirodepot ein Verlust von RM 5000 JG-Farben-Akt., den die Depotkunden der Y-Bank zu tragen haben, so berechnet sich die Beteiligung des Depotkunden Martin O. wie folgt:

1. am Vorgirodepot:

$$\frac{70\,000}{250\,000} \times \text{RM } 5000 \text{ JG-Farben-Akt.}$$

2. am Sammelbestand der Wertpapiersammelbank:

$$\frac{70\,000}{250\,000} \times \frac{240\,000}{660\,000} \times \text{RM } 660\,000 \text{ JG-Farben-Akt.}$$

Entsteht dagegen beim Sammelbestand der Wertpapiersammelbank ein Verlust von RM 330 000 JG-Farben-Aktien, während das Vorgirodepot voll erhalten bleibt, so berechnet sich in dem Beispiel die Beteiligung des Depotkunden Martin O. wie folgt:

1. am Vorgirodepot:

$$\frac{70\,000}{250\,000} \times \text{RM } 10\,000 \text{ JG-Farben-Akt.}$$

2. am Sammelbestand der Wertpapiersammelbank:

$$\frac{70\,000}{250\,000} \times \frac{240\,000}{660\,000} \times \text{RM } 330\,000 \text{ JG-Farben-Akt.}$$

Sind in einer Geschäftskette mehrere Zwischenverwahrer beteiligt, die die Girosammelverwahrung den Bankdepotkunden vermitteln, so kann sich unter Umständen auch beim nachgeordneten Zwischenverwahrer die Notwendigkeit zu einem Vorgirodepot ergeben. Dasselbe gilt für eine nachgeordnete Niederlassung des Verwahrers. Die Berechnung der mehrfachen Beteiligung und einer Verlustquote ergibt sich in entsprechender Erweiterung des gegebenen Beispiels ohne weiteres.

Das Vorgirodepot ist nach seinem Wesen nur ein technischer Notbehelf und dient ausschließlich der Einschleusung der für die Giro-

sammelverwahrung bestimmten Wertpapiere zur Wertpapiersammelbank. Deshalb dürfen Vorgirobestände vom Zwischenverwahrer nur dann unterhalten werden, wenn es zur Bearbeitung für die Girosammelverwahrung erforderlich ist, und nur in dem Umfang, in dem es notwendig erscheint. Eine darüber hinausgehende Ansammlung von Wertpapieren in einem Vorgirodepot würde einen Mißbrauch darstellen.

In der Praxis des Girosammeldepotverkehrs dürfen daher die Vorgirobestände nur einen geringfügigen Bruchteil im Verhältnis zum Hauptsammelbestand darstellen. In welcher Höhe jeweilig Vorgirodepots unterhalten werden dürfen, richtet sich nach den technischen Notwendigkeiten des betreffenden Betriebs. Die Voraussetzungen sind verschieden je nach der Größe des Geschäftsbetriebs beim Verwahrer und je nach den Umsätzen, die sich bei einem mehr oder weniger lebhaften Hinterlegungsgeschäft ergeben. Bestimmte zahlenmäßig festgelegte Regeln lassen sich nicht aufstellen. Es ist Aufgabe des Reichskommissars für das Kreditwesen und der Depotprüfung, dafür zu sorgen, gegebenenfalls durch Richtlinien allgemeiner Natur, daß die Vorgirodepots auf einen durch den Geschäftsgang erforderlichen Umfang beschränkt bleiben.

Der Verwahrer darf selbst nur insoweit Wertpapiere aus dem Vorgirobestand entnehmen, als dies sein eigener Bestand (Nostro) aus seinem Girosammeldepotguthaben zuläßt. Eine Zuwiderhandlung eigenen oder fremden Vorteils wegen würde ihn strafbar machen (§ 266 StGB.; § 34 Abs. 1 Nr. 2 DepG.).

Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Ablösung bevorrechtigter Steuern im Zwangsversteigerungsverfahren

Von Rechtsanwalt Dr. **Kurt Kleinschmidt**, Berlin

Das Recht des dinglichen Gläubigers zur Ablösung vorgehender Ansprüche nach den Vorschriften der §§ 268 und 1150 BGB. hat infolge der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse am Grundstücksmarkt in den vergangenen Jahren eine nicht vorhergesehene praktische Bedeutung gewonnen. In manchen Fällen hat sich die Möglichkeit der Ablösung für die begünstigten Rechte als lebenswichtig erwiesen. Die Dinge liegen dabei in der Regel so, daß entweder der erste Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger bevorrechtigte öffentliche Grundstückslasten (z. B. Steuern, Anliegerbeiträge) oder ein im Range nachfolgender Gläubiger rückständige Leistungen aus der ersten Hypothek ablösen muß, um nicht an seinem eigenen Rechte bei unzeitiger Vollstreckung Nachteile zu erleiden. Die Gründe hierfür sind einmal darin zu suchen, daß die bevorrechtigten öffentlichen Lasten, insbesondere die Grundvermögens- und Hauszinssteuern, aber auch unter Umständen Anliegerbeiträge usw., im Verhältnis zum Grundstückswert und zu den auf dem Grundstück ruhenden privatrechtlichen Lasten ein erheblich größeres Ausmaß angenommen haben als früher. Des weiteren darin, daß der öffentliche Finanzbedarf den Steuergläubiger zu einer möglichst prompten Verwirklichung seiner Ansprüche drängt. Schließlich darin, daß infolge des Absinkens der Mieten und Leerstehens von Mieträumen die Grundstückseinkünfte in vielen Fällen vorübergehend oder während längerer Zeit nicht mehr dazu ausreichten, neben der notwendigen Erhaltung des Grundstücks die laufenden Lasten zu decken.

Der dingliche Privatgläubiger sah sich daher vielfach der Gefahr gegenüber, daß aus den öffentlichen Lasten die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieben wurde und daß er innerhalb dieses Verfahrens mit einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall seiner Forderung rechnen mußte, weil entweder in diesem Augenblick oder in absehbarer Zeit Aussicht auf ein genügendes Gebot nicht vorhanden war. Infolgedessen blieb ihm u. U. nichts anderes übrig, als zunächst einmal den bevorrechtigten öffentlichrechtlichen Anspruch abzulösen, wenn er finanziell dazu in der Lage war, um danach entweder die Zwangsversteigerung einstellen zu lassen und auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben oder überhaupt zur Aufhebung zu bringen. Das Ablösungsrecht hat sich also vorwiegend zu einer zwangsläufigen Verteidigungsmaßnahme des schlechter berechtigten privatrechtlichen Grundstücksgläubigers gegen das Vorgehen des besser berechtigten öffentlichrechtlichen Gläubigers entwickelt. Denn praktisch zwingt der bevorrechtigte öffentlichrechtliche Gläubiger, insbesondere der Steuergläubiger, den ihm nachgehenden privatrechtlichen Gläubiger dazu, im Ablösungswege die öffentlichrechtliche Forderung an Stelle des eigentlichen Schuldners, des Grundstückseigentümers, zu bezahlen. Er kann sogar u. U., wenn der Ablösungsberechtigte zahlungskräftig ist und sein Recht nicht ohne weiteres als verloren anzusehen braucht, diese Zwangslage des Ablösungsberechtigten bei seinem eigenen Vorgehen in Rechnung stellen.

Der wirtschaftliche Wiederaufbau hat zwar eine weitgehende Besserung der Verhältnisse am Grundstücksmarkt mit sich gebracht. Es kommt aber auch heute noch häufig vor, daß der dingliche Privatgläubiger von dem Ablösungsrecht Gebrauch machen muß. Dieses hat daher bis in die jüngste Zeit seine praktische Bedeutung behalten. Es kann aber nur dann wirklich ausgeübt werden, wenn Gewißheit besteht, daß der abzulösende Anspruch mit der Ablösung auf den Ablösenden übergeht. Die Beurteilung der hiermit zusammenhängenden Rechtsfragen ist daher für die Praxis von entscheidender Wichtigkeit.

I.

Nach § 268 BGB. kann, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand betreibt, jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstande zu verlieren, den Gläubiger befriedigen. Die Forderung geht auf den Ablösenden über. Das Ablösungsrecht des § 268 hat also einmal zur Voraussetzung, daß der Ablösende dinglich Berechtigter ist, des weiteren, daß der abzulösende Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt. Für das Gebiet der Grundstückszwangsversteigerung bedeutet dies, daß die Zwangsversteigerung oder der Beitritt angeordnet sein muß (vgl. KG., JW. 1934, 2793). § 1150 gibt dem Hypothekengläubiger das Recht, unter entsprechender Anwendung des § 268 die Ablösung schon dann

vorzunehmen, wenn nur der abzulösende Gläubiger aus dem Grundstück Befriedigung verlangt. Die Anforderungen bezüglich der Nähe der Gefahr, die dem Ablösenden droht, sind in § 1150 geringer bemessen als in der allgemeinen Vorschrift des § 268 (RGZ. 146, 323).

Darüber, ob die beiden Vorschriften auch auf die Ablösung öffentlicher Lasten Anwendung finden, bestanden im Hinblick auf das besondere Wesen des öffentlichrechtlichen Anspruches früher Zweifel. Das Kammergericht hatte in einer Entscheidung vom 14. 6. 1933 (JW. 1934, 2794) sich auf den Standpunkt gestellt, daß § 268 BGB. auf öffentliche Lasten keine Anwendung finde und daß insbesondere unter dem abzulösenden Gläubiger im Sinne des § 1150 wegen der Stellung dieser Vorschrift im Hypothekenrecht nur ein Hypothekengläubiger verstanden werden könne. Es war daher für die Praxis sehr zu begrüßen, daß das Reichsgericht sich in der schon genannten Entscheidung vom 18. 1. 1935 (RGZ. 146, 317 ff.) einmal eingehend mit den einschlägigen Zweifelsfragen auseinandersetzte und feste Grundlagen für die praktische Handhabung schuf. Als Wesentlichstes mag davon hier nur erwähnt sein: Das Reichsgericht hält im Gegensatz zum Kammergericht die Ablösung einer Steuerforderung durch einen dinglichen Privatgläubiger nach §§ 1150, 268 BGB. für zulässig und den Uebergang der Steuerforderung auf den Privatgläubiger für möglich.

II.

Gegenüber der durch diese reichsgerichtliche Entscheidung erfreulicherweise für die Praxis geschaffenen Rechtssicherheit hat nun Bengs (JW. 1937, 437) neuerdings eine Reihe von Zweifeln aufgeworfen und ist bei der Untersuchung der einschlägigen Zusammenhänge zu Schlußfolgerungen gelangt, die nicht unwidersprochen bleiben können. Das Ergebnis seiner Ausführungen läßt sich etwa in folgenden Sätzen zusammenfassen:

a) Das dingliche Sicherungsrecht, das dem Grundsteuergläubiger zusteht, müsse als ein dem bürgerlichen Recht angehörendes Grundrecht aufgefaßt werden. Seinem Wesen nach handle es sich um eine Reallast (§ 1105 BGB.).

b) Bei der Ablösung gehe nur das dingliche Recht, nicht auch die Steuerforderung selbst auf den Ablösenden über. Die Möglichkeit des Ueberganges einer Steuerforderung vom Fiskus auf eine Privatperson „auf Grund einer im bürgerlichen Recht wurzelnden gesetzlichen oder vertraglichen Abtretung" müsse abgelehnt werden.

c) Der Hypothekengläubiger dürfe mithin zwar die Steuerschuld nach § 1150 ablösen, aber er erwerbe damit nur die dingliche Berechtigung des Steuergläubigers. Da ein Uebergang der Steuerschuld nicht möglich sei, erlösche der Steueranspruch.

d) Statt dessen erwerbe der Ablösende neben dem abgelösten dinglichen Recht (das Bengs im Gegensatz zu seinen anfänglichen Ausführungen hier als Grundschuld bezeichnet) in der Regel eine persönliche Forderung gegen den Grundstückseigentümer auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag.

e) Die Ausübung des Ablösungsrechtes nach § 268 sei für den Hypothekengläubiger ohne jede praktische Bedeutung, weil die Steuerforderung nicht auf ihn übergehen könne.

III.

Hierzu ist folgendes zu sagen:

a) Das dingliche Befriedigungsrecht, mit dem das Grundstück zugunsten des öffentlichrechtlichen Anspruches belastet ist, kann nicht als ein dem bürgerlichen Recht angehörendes Grundrecht aufgefaßt werden; keinesfalls stellt es eine Reallast im Sinne der §§ 1105 ff. BGB. dar. Riewald (JW. 1934, 449 ff.) hat die Rechtsnatur der öffentlichen Grundstückslast untersucht. Er ist dabei zu dem zutreffenden Ergebnis gekommen, daß zwischen der öffentlichen Grundstückslast und den privatrechtlichen dinglichen Verwertungsrechten am Grundstück, der Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast Parallelität besteht. Damit ist aber auch gesagt, daß es sich eben nur um eine ziemlich weitgehende Aehnlichkeit handelt, die die entsprechende Anwendbarkeit der Rechtssätze des Privatrechtes bei der Verwirklichung der Ansprüche rechtfertigt, nicht um mehr und sicherlich nicht — dem Inhalt des Rechtes nach — um eine Wesensgleichheit. Riewald (a. a. O. II a. E. u. V.) weist mit Recht darauf hin, daß das dingliche Grundstücksrecht des Privatrechtes seinem Wesen nach einen Vermögenswert für eine Privatperson darstellt. Dies trifft für das dingliche Befriedigungsrecht aus dem öffentlichrechtlichen Anspruch nicht zu. Auch noch sonstige praktische Unterschiede bei der Ausgestaltung der Haftung bestehen zwischen beiden, indem z. B. die öffentliche Last nur das Grundstück als solches erfaßt, nicht auch die Surrogate, wie es die Hypothek tut. Wohl hat der Gesetzgeber der öffentlichen Grundstückslast eine bevorzugte Beteiligung bei der Befriedigung aus dem Grundstück eingeräumt. Aber dieses Befriedigungsrecht ist seiner Art nach etwas völlig anderes als das materielle Recht eines privaten Gläubigers, beispielsweise des Reallastgläubigers. Bei dem privaten dinglichen Recht liegt der materielle Inhalt in dem Recht selbst begründet. Die Reallast oder die Grundschuld können zwar wirtschaftlich zur Sicherung irgendeiner anderen Forderung bestellt sein, rechtlich jedoch tragen sie ihren materiellen Anspruch in sich selber. Dies ist bei dem dinglichen Befriedigungsrecht für den öffentlichrechtlichen Anspruch nicht der Fall. Der materielle Gehalt dieses Anspruches ruht im öffentlichen Recht, er unterliegt allen vom Gesetzgeber bestimmten Bedingungen des öffentlichen Rechtes. Diesem öffentlichrechtlichen Anspruch ist in gewissen Beziehungen, in denen er in den privaten Güterverkehr eingreifen muß, ein bestimmt abgegrenztes Recht zur Befriedigung aus dem Haftungsgegenstand verliehen worden. Das Befriedigungsrecht hat für sich allein keinen materiellen Inhalt. Es kann für sich allein nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs, also beispielsweise einer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Abtretung sein, sondern stellt nur eine besonders

geartete Funktion des öffentlichrechtlichen Anspruchs dar. Dies hindert nicht, daß die in das Privatrecht eingreifende Befriedigungsfunktion nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. Riewald a. a. O.). Seinem Wesen nach aber ist das Befriedigungsrecht weder eine Reallast noch überhaupt etwas für sich Selbständiges. Die in § 10 Ziffer 3 ZVG. und anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. HauszinssteuerVO.) getroffene Abgrenzung über die Ausübung des Befriedigungsrechtes wäre mit der Annahme einer Reallast nicht vereinbar. Bengs setzt sich übrigens auch in seinen späteren Ausführungen über den Uebergang der Forderung auf den Ablösenden (a. a. O. S. 440 unten) mit seiner eigenen Vorstellung von der Reallast in Widerspruch.

b) Mit der Ausübung des Ablösungsrechtes geht der öffentlichrechtliche Anspruch nebst seinem dinglichen Befriedigungsrecht auf den Ablösenden über. Das Reichsgericht hat in der schon erwähnten Entscheidung RGZ. 146 S. 319 klar ausgesprochen, daß die rechtliche Möglichkeit eines Ueberganges öffentlichrechtlicher Forderungen von der Art wie die Grundvermögens- und Hauszinssteuerforderung auf eine Privatperson nach §§ 1150, 268 BGB. besteht. Schon in einem früheren Urteil (RGZ. 135, 25) hatte das Reichsgericht in Anlehnung an die Entscheidungen RGZ. 67, 214 und 70, 405 den Uebergang eines Zollanspruches des Reichs auf den zahlenden Zollbürgen nach § 774 BGB. mit dem Konkursvorrecht des § 61 Nr. 2 KO. bejaht. Die von Bengs (a. a. O. S. 439) gegen den Uebergang einer Steuerforderung aus der öffentlichen in die private Hand geltend gemachten grundsätzlichen Bedenken vermögen nicht zu überzeugen, jedenfalls soweit es sich um eine Ablösung nach §§ 268, 1150 BGB. handelt. Weder der Hinweis auf die besondere Art der Ermittlung, Festsetzung und Zwangseinziehung des Steueranspruches, noch der auf das Anrecht des Schuldners, daß die Regelung seiner Steuerverhältnisse ausschließlich zwischen ihm und dem Staat zu erfolgen habe, spricht gegen die Zulässigkeit eines Ueberganges der Steuerforderung in eine Privathand im Wege der Ablösung. Denn die Ausübung des Ablösungsrechtes ist ja sowohl in § 1150 als auch in § 268 an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft, nämlich daran, daß der Steuergläubiger bereits mit der Vollstreckung begonnen hat oder jedenfalls seine Befriedigung sucht, indem er Anstalten zur zwangsweisen Beitreibung macht. In diesem Stadium der Entwicklung ist der Steueranspruch längst festgesetzt. Die Regelung des Steuerverhältnisses könnte nur noch darin bestehen, daß die Zwangsvollstreckung bis zur Erlösverteilung durchgeführt wird. In dem Augenblick, in dem der Steuergläubiger aus dem haftenden Gegenstand, dem Grundstück, seine Befriedigung sucht, steht er in einer Reihe mit den anderen dinglich Berechtigten, und für Erwägungen wie Wahrung des Steuergeheimnisses usw. ist kein Raum mehr, weil ja die Zwangsvollstreckung offen betrieben wird. Durch den Uebergang des Steueranspruches auf einen Privatmann erhält dieser auch nur den materiellrechtlichen Anspruch und nicht etwa die sonstigen steuerrechtlichen Vorrechte der Zwangseinziehung usw. Schließlich ist es nicht zutreffend, wenn Bengs (a. a. O. S. 439) im Zusammenhang mit den §§ 1150 und 268 von einer entsprechenden Anwendung nur des Absatz 3 des § 268 spricht. § 1150 verweist schlechthin auf die Vorschriften des § 268. Es ist also bei der Ablösung durch einen Hypothekengläubiger nicht etwa von der „Forderung" in dem Sinne die Rede, daß der Anspruch lediglich hinsichtlich seiner Vollstreckungsfunktion übergeht, also nur das Recht zur Befriedigung aus dem Gegenstand der Vollstreckung. Die Vorschriften der §§ 1150, 268 finden vielmehr in der gleichen Weise beim Uebergang einer Steuerforderung Anwendung wie bei dem einer privatrechtlichen Forderung.

c) Ausgehend davon, daß bei der Ausübung der an sich zulässigen Ablösung nur die dingliche Berechtigung des Steuergläubigers auf den Ablösenden übergehe, kommt Bengs (a. a. O. S. 440) zu dem Schluß, daß der eigentliche (persönliche) Steueranspruch bei der Ablösung erlischt. Hier muß Bengs aber mit seiner eigenen, vorher geäußerten Vorstellung von dem dinglichen Steuervorrecht als Reallast in Schwierigkeiten geraten. Denn wenn der Steueranspruch, soweit er sich auf das Grundstück bezieht, eine Reallast darstellt, so ist er von dem persönlichen Steueranspruch rechtlich unabhängig. Die Reallast steht als materielles Recht selbständig da, bei einer Ablösung ginge sie für sich allein auf den Ablösenden über, ohne daß darin ein Problem läge. Der persönliche Steueranspruch würde mangels eines rechtlichen Zusammenhanges mit der Reallast von deren Ablösung überhaupt nicht berührt. Nimmt man aber an, daß, worauf die weiteren Ausführungen von Bengs an dieser Stelle hindeuten, das dingliche Befriedigungsrecht des Steuergläubigers nicht eine Reallast, sondern ein akzessorisches dingliches Befriedigungsrecht zum persönlichen Steueranspruch, ähnlich wie eine Hypothek, darstellt, so müßte durch ein Erlöschen des persönlichen Steueranspruches das dingliche Recht notwendig ebenfalls erlöschen. Der Vorgang der Ablösung wäre dann gegenstandslos. Daß dem nicht so sein kann, leuchtet ohne weiteres ein. Es darf doch nicht übersehen werden, daß der Steueranspruch nach seiner Entstehung und der Struktur des ganzen Vorganges das Primäre darstellt, das dingliche Befriedigungsrecht das Sekundäre, und daß hieraus allein schon die akzessorische Natur des dinglichen Befriedigungsrechtes als notwendige Folgerung erwächst. Besteht aber diese akzessorische Natur, dann muß die wirksame Ablösung sich auch in erster Linie auf den eigentlichen Steueranspruch und nicht nur auf dessen Anhang, das dingliche Befriedigungsrecht, erstrecken. Es ist dabei ziemlich unerheblich, ob man den Uebergang des Steueranspruches mit dem des dinglichen Befriedigungsrechtes unmittelbar aus dem Wesen der Akzessorietät oder aus einer Anwendung des § 1153 BGB. (die übrigens nur eine entsprechende Anwendung sein könnte) herleitet. Bei der Vorstellung einer Reallast würde eine entsprechende Anwendung des § 1153 BGB. natürlich entfallen, da es bei der Reallast an der persönlichen Forderung fehlt.

d) Schließlich kommt Bengs a. a. O. am Schlusse seiner Ausführungen, was der Vollständigkeit halber noch bemerkt sein mag, zu dem Schluß, daß der Ablösende neben dem auf ihn selbständig übergegangenen dinglichen Befriedigungsrecht des

Steuergläubigers einen persönlichen Anspruch gegen den Grundstückseigentümer aus ungerechtfertigter Bereicherung und in der Regel aus Geschäftsführung ohne Auftrag erwirbt. Diese Annahme entspricht offensichtlich dem Bedürfnis, an die Stelle des für unzulässig gehaltenen Ueberganges der persönlichen Steuerforderung auf den Ablösenden etwas anderes mit ähnlichem wirtschaftlichem Ergebnis zu setzen. Dem Ablösenden wird daher zwar nicht der eigentliche Steueranspruch, aber ein anderer persönlicher Anspruch gegen den Grundstückseigentümer zugesprochen, dessen Begründung in den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gesucht wird. Dies wirkt gezwungen und vermag wenig zu überzeugen. Wenn man es schon für zulässig hält, daß ein Gläubiger als Geschäftsführer ohne Auftrag auch gegen den Willen des Steuerschuldners dessen Steuerschuld bezahlen kann und daraus einen Ersatzanspruch gegen den Steuerschuldner erwirbt, dann kann man ernstlich auch nichts dagegen einwenden, daß der Gläubiger den Steueranspruch im natürlichen Wege der Ablösung erwirbt. Das Reichsgericht ist in der Entscheidung RGZ. 146, 317 offensichtlich nicht deshalb zu einer Verneinung des Ablösungsrechtes gekommen, weil es gegen den Uebergang der Steuerschuld auf den ablösenden Grundschuldgläubiger als solchen, sei es aus den hier erörterten oder aus anderen Gründen, Bedenken hatte, sondern deshalb, weil der Gesetzgeber in den §§ 1150, 268 BGB. ausdrückliche Voraussetzungen für die Ausübung des Ablösungsrechtes aufgestellt hat, deren Einhaltung das Reichsgericht in den Kreis der Beurteilung einbeziehen mußte.

e) Aus dem bisher Gesagten ergibt sich bereits, daß entgegen der Auffassung von Bengs auch der Vorschrift des § 268 BGB. für den Hypothekengläubiger durchaus praktische Bedeutung zukommt.

IV.

Nach alledem kann den von Bengs geäußerten Auffassungen durchweg nicht gefolgt werden, sie müssen vielmehr als unhaltbar abgelehnt werden. Es besteht begründete Hoffnung, daß die Praxis sich in der Befolgung der Richtsätze, die erfreulicherweise nun einmal mit der Reichsgerichts-Entscheidung RGZ. 146, 317 ff. gewonnen waren und eine gewisse Rechtssicherheit gewährten, nicht beirren lassen wird. Die Rechtsprechung wird hoffentlich ebenfalls auf dem vom Reichsgericht eingeschlagenen, den Bedürfnissen der Praxis gerecht werdenden Wege fortfahren. Es seien daher zum Abschluß noch einmal die Richtlinien kurz zusammengestellt, die die Praxis für ihre Entschließungen braucht und die nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung als feststehend angesehen werden können:

1. Die Vorschriften der §§ 268 und 1150 BGB. finden auch auf die Ablösung von öffentlichrechtlichen Forderungen, jedenfalls von Steuerforderungen, durch eine Privatperson Anwendung. Die Ablösung solcher Forderungen nach § 268 oder § 1150 ist daher zulässig (RGZ. 67, 214; 70, 405; 135, 25; 146, 319).

2. Für die Verfolgung der durch eine Ablösung nach §§ 268, 1150 aus ihren hoheitsrechtlichen Beziehungen gelösten öffentlichrechtlichen Ansprüche steht der ordentliche Rechtsweg offen (RGZ. 146, 319).

3. Auch für einen bloßen Teilbetrag kann das Ablösungsrecht ausgeübt werden (RGZ. 146, 320 i. V. m. RG., JW. 1916, 670 Nr. 2).

4. Durch die Ablösung des öffentlichrechtlichen Anspruches geht sowohl dieser Anspruch selbst als auch ein für ihn bestehendes dingliches Befriedigungsrecht auf den Ablösenden über (RGZ. 146, 320/21).

5. Ob unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Rechtsfolgen eine öffentlichrechtliche Forderung im Wege der freiwilligen Abtretung auf eine Privatperson übergehen kann, ist bisher nicht höchstrichterlich entschieden und daher nicht ganz unzweifelhaft. Es sprechen aber mehr Gründe dafür, auch die Zulässigkeit einer Abtretung zu bejahen als sie zu verneinen, wenn nur der materielle Inhalt des Anspruches ohne die verwaltungsrechtlichen Besonderheiten (Zwangseinziehungsverfahren usw.) auf den Abtretungsempfänger übergeht.

6. Voraussetzung für eine wirksame Ablösung nach § 268 BGB. ist, daß die Zwangsvollstreckung (z. B. durch Beschlagnahme des Grundstücks) bereits betrieben wird (KG., JW. 1934, 2793).

7. Eine Ablösung nach § 1150 setzt nur voraus, daß der Anspruchsberechtigte Befriedigung aus dem Grundstück verlangt. Die Zwangsvollstreckung braucht hier noch nicht betrieben zu werden (RGZ. 146, 322/23).

8. Die Ablösung muß sowohl im Falle des § 1150 als auch des § 268 im Zeitpunkt der Ablösung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung bestimmt sein. Es genügt die Absicht, eine gegenwärtige, aber nach Ansicht des Ablösenden unzeitige Zwangsvollstreckung des Abzulösenden abzuwenden. Es genügt jedoch nicht die Absicht, sich einen besseren Rang zu sichern oder an Stelle eines nur dinglich haftenden Schuldners einen auch persönlich haftenden zu gewinnen. Der Ablösende muß die Verfolgung des Zweckes der Vollstreckungsabwendung und der Erhaltung seines gefährdeten Rechtes nachweisen können. Andererseits bleibt er an diesen Zweck nicht gebunden. Er kann vielmehr zu einer anderen Zeit nach seinem freien Ermessen aus dem abgelösten Anspruch die Zwangsvollstreckung selbst fortsetzen oder neu betreiben, wenn er nur zunächst die Abwendung der durch den abgelösten Gläubiger im Zeitpunkt der Ablösung betriebenen Zwangsvollstreckung bezweckt hat und dies nachweisen kann.

Kommunale Finanzpolitik und Rücklagenverordnung

Von Bürgermeister Dr. **Theodor Steimle**, Birkenfeld (Württ.)

Durch die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 und neuerdings wieder in besonderem Maße durch die dazu ergangene Ausführungsanweisung vom 17. Dezember 1936 und den Haushaltserlaß 1937 vom 30. Januar 1937 wurde die Rücklagenfrage für absehbare Zeit in den Mittelpunkt der kommunalen Finanzpolitik gerückt. Die Verordnung hat teils einen in vielen Gemeinden bereits bestehenden Zustand in allgemein gültige, gesetzliche Bahnen gelenkt, teils aber auch für eine ebenso große Zahl von Gemeinden schwierige Probleme gebracht. Damit ist nicht ge-

sagt, daß es bei gutem Willen und bei der durch die Zeitverhältnisse gebotenen größten Sparsamkeit der Gemeinden nicht möglich sei, die von der Verordnung zwingend vorgeschriebenen Rücklagen im Laufe der Zeit anzusammeln und damit den vom Gesetzgeber gestellten Forderungen gerecht zu werden. Aber es gibt wohl kein Gesetz aus den letzten Jahren, das mit solcher Deutlichkeit die ungeheuere Verschiedenheit in der Struktur der deutschen Gemeinden und ihrer Finanzen erwiesen hat, wie gerade die Rücklagenverordnung. Sie ist insofern einerseits wohl ein gewisser Abschluß der auf die endgültige Sanierung der Gemeindefinanzen gerichteten energischen Reihe von Maßnahmen, die die letzten Jahre mit dem Preußischen Gemeindefinanzgesetz, der DGO., den Haushaltserlässen 1935 und 1936 und zahlreichen anderen Bestimmungen gebracht haben. Sie ist aber auch ein Anfang, insofern sie für ihre konsequente und lückenlose Durchführung einen endgültigen, den Verhältnissen wenigstens einigermaßen gerecht werdenden Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden voraussetzt. Mit den Realsteuergesetzen und dem Einführungsgesetz dazu, insbesondere den für den größeren Teil des Reiches neuen Ausgleich zwischen Arbeiterwohngemeinden und Industriesitzgemeinden in Form von Ausgleichszuschüssen wurde der Auftakt dazu gegeben. Es wäre zu hoffen, daß in Bälde ein weiterer Lastenausgleich der im nationalsozialistischen Staate besonders naheliegenden Forderung eines wenigstens einigermaßen ins Gewicht fallenden gerechten Ausgleichs zwischen Reich und Arm unter den Gemeinden weiterhin Rechnung tragen würde. Nachdem die Rücklagenverordnung die Ansammlung von sieben verschiedenen Rücklagen zwingend vorschreibt, wurden von zahlreichen Gemeinden bereits in den Haushaltsvoranschlägen für das Rechnungsjahr 1937 Anfänge mit der Ansammlung dieser Rücklagen gemacht. Auch die zusätzliche Schuldentilgung wurde nach Kräften weitergetrieben. Aber alle diese anerkennenswerten Bemühungen der Gemeinden zur endgültigen und nachhaltigen Besserung ihrer Finanzen würden trotz der durch die erfreuliche wirtschaftliche Besserung anfallenden Steuermehreinnahmen Stückwerk bleiben, wenn nicht in Bälde mit weiteren Fortschritten in der Richtung eines gerechten Finanz- und Lastenausgleichs gerechnet werden dürfte.

Der Haushaltserlaß 1937 vom 30. Januar 1937 weist ausdrücklich darauf hin, daß auf dem Wege zu einer dauerhaften Gesundung der Gemeindefinanzen auch im Rechnungsjahr 1936, allgemein gesehen, weitere erfreuliche Fortschritte gemacht worden sind. Diese Tatsache dürfe jedoch nicht dazu verleiten, die bisher mit sichtbarem Erfolg betriebene Politik auf dem Gebiete der gemeindlichen Finanzwirtschaft irgendwie zu verlassen. Die neuen großen Aufgaben, die das Reich insbesondere im Rahmen des Vierjahrsplans übernommen hat, erforderten in immer stärkerem Maße eine Verlagerung der hierfür notwendigen Mittel und Kräfte auf das Reich. Da bei der durch die Realsteuerreform herbeigeführten Neuregelung und Umgestaltung des Finanzausgleichs zwischen Ländern und Gemeinden zahlreiche mehr oder minder fühlbare Einnahmeverschiebungen innerhalb der Gemeinden auch bei gleichbleibender Gesamthöhe der gemeindlichen Einnahmeseite zu erwarten sind und auch nach dem Haushaltserlaß 1937 der einzelnen Gemeinde keineswegs die bisherige Gesamteinnahme an Ueberweisungs- und eigenen Steuern gewährleistet werden kann, weist der Erlaß mit besonderer Eindringlichkeit nochmals auf die Notwendigkeit auch des künftigen Haushaltsausgleichs hin. Es kommt schließlich hinzu, daß die Gemeinden mehr als bisher, schon im Hinblick auf die Durchführung des Vierjahrsplans, daran denken müssen, die Tarife ihrer Versorgungsbetriebe, soweit in ihnen Finanzzuschläge enthalten sind, im Rahmen des Möglichen zu senken. Das gilt insbesondere für die Gemeinden, die ihre Tarife in den Krisenjahren zu Zwecken des Haushaltsausgleichs zu erhöhen gezwungen waren. Auf Grund dieser Tatsachen sollen zunächst alle neuen Ansätze und Erhöhungen gegenüber dem Rechnungsjahr 1936 tunlichst vermieden werden und es soll der Veranschlagung der einzelnen Haushaltsansätze noch viel größere Sorgfalt als bisher gewidmet werden. Alle Ersparnisse und Mehreinnahmen, vor allem aber etwaige Haushaltsüberschüsse des Rechnungsjahrs 1936 und die Mehreinnahmen des Rechnungsjahrs 1937 müssen unter Vermeidung jeder Steuersenkung schon im Hinblick auf die erwähnte Neuregelung des Finanzausgleichs restlos der Rücklagenbildung und zusätzlichen Schuldentilgung zugeführt werden, damit die Ausgabeseite des Haushalts für die Dauer weiter entlastet wird. Es werde, so heißt es in dem Erlaß weiter, darauf vertraut, daß alle Gemeinden auch 1937 von sich aus nach Kräften bestrebt sind, die Rücklagenbildung so zu betreiben, wie es die Stärkung einer echten Selbstverwaltung gebietet. Im Augenblick wird jedoch darauf verzichtet, über die Bestimmungen der Rücklagenverordnung und der Ausführungsanweisung hinaus weitere bestimmte Weisungen über die Höhe der regelmäßigen Zuführungen zu der Betriebsmittelrücklage und der allgemeinen Ausgleichsrücklage schon für das Rechnungsjahr 1937 zu geben. Das Bestreben nach möglichster Verstärkung der Rücklagen darf jedoch nicht dazu führen, die zusätzliche Schuldentilgung im Sinne der Ausführungsanweisung zu § 13 der VO. zu vernachlässigen, insbesondere in den Gemeinden, deren Rücklagen bereits eine angemessene Höhe erreicht haben. Der Schuldenstand der deutschen Gemeinden wurde 1935 und 1936 zusammen um rund ½ Milliarde Reichsmark herabgedrückt. Unter Hinweis darauf bringt der Erlaß die Erwartung zum Ausdruck, daß es das gemeinsame Ziel der Gemeinden für 1937 sein müsse, diesen Betrag in gegenseitigem Wetteifer zu verdoppeln, damit zunächst wenigstens die außergewöhnliche Erhöhung der Schuldenlast in den Krisenjahren wieder gänzlich beseitigt ist.

Das Ziel, das auch mit diesem Haushaltserlaß den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1937 und die kommenden Rechnungsjahre gesteckt wurde, ist außerordentlich hoch. Es muß aber nicht nur aus Gründen der allgemeinen Finanzpolitik des Reichs und der kommunalen Finanzwirtschaft im besonderen, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen unter Einsatz aller Kräfte zu erreichen versucht werden. Wenn die deutsche Wirtschaft in den letzten Jahren einen außerordentlichen Aufschwung nehmen konnte, so steht unter den Ursachen für diese erfreuliche Erscheinung die Tatsache, daß eine

immer größere Stetigkeit der Steuerlast der Wirtschaft erreicht werden konnte, nicht an letzter Stelle. Wenn auch die absolute Steuerlast aus den bekannten Gründen nicht wesentlich gesenkt werden konnte und wenn auch in der nächsten Zukunft sowohl bei den Reichssteuern, als auch bei den Gemeindesteuern — bei letzteren auf Grund des allgemeinen Verbots der Senkung von Gemeindesteuern im Interesse der Sanierung der Gemeindefinanzen und der Solidarität der Gemeinden untereinander — nicht mit einer wesentlichen Senkung gerechnet werden kann, so ist doch schon allein die Tatsache, daß die Wirtschaft nicht mehr, wie in vergangenen Zeiten, mit einer mehr oder weniger unvorhergesehenen Erhöhung der Steuerlast durch neue Steuern usw. oder sonstigen Ueberraschungen rechnen muß, ein beträchtlicher Aktivposten für den einzelnen Steuerzahler sowohl als auch für die Gesamtwirtschaft. Diese Stetigkeit kann aber nur mit Hilfe verstärkter Rücklagenbildung und zusätzlicher Schuldentilgung nachhaltig gesichert werden. Auf die große Bedeutung, die der kommunalen Rücklagenbildung und ihrer gesunden Bewirtschaftung auch über die engeren kommunalfinanzwirtschaftlichen Ziele hinaus für den Kapitalmarkt zukommt, wurde schon vielfach hingewiesen. Mit dem Anwachsen der Rücklagenbestände auf Grund der intensiven Rücklagenpolitik, die durch die Rücklagenverordnung eingeleitet wurde, wird natürlich auch die Bedeutung der Rücklagen als Mittel des Konjunkturausgleichs und der Kapitalmarktpolitik wachsen. Wenn man den Gesamtbetrag der Rücklagen nach dem gegenwärtigen Stand, also dem Stand vor der Durchführung der Rücklagenverordnung, ohne die ebenfalls in ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft nicht zu unterschätzenden Betriebsmittelrücklagen mit etwa 65 bis 70 Millionen Reichsmark annimmt, so kann man die Bedeutung der künftigen Rücklagenpolitik der Gemeinden schon allein daran ermessen, daß nach zuverlässigen Schätzungen des Konjunkturinstituts und mehrerer führender Kommunalpolitiker nach der Durchführung der Verordnung mit einem Gesamtbestand an kommunalen Rücklagen in Höhe von rund 1,5 Milliarden Reichsmark zu rechnen sein würde. Davon entfallen allein auf die Ausgleichsrücklagen im Mindestmaß rund 200 Millionen, im Höchstmaß, das nach der Rücklagenverordnung zulässig ist, rund 700 Millionen Reichsmark. Dazu kommen die Bürgschaftssicherungsrücklagen, Tilgungsrücklagen, Erneuerungs-, Erweiterungs- und Sonderrücklagen. Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen werden namentlich in mittleren und größeren Gemeinden auch die freiwilligen Rücklagen der verschiedensten Art — es sei nur an Ruhegehaltsrücklagen, Ansammlungsstöcke aller Art, Grundstückskassen und dergleichen erinnert — nach wie vor von Bedeutung bleiben. Die in der Ausführungsanweisung vom 17. Dezember 1936 enthaltenen sehr eingehenden Vorschriften für die Anlegung, Verwendung und den Nachweis der Rücklagen sind daher gerade im Hinblick auf die absolute Höhe der Rücklagenbeträge für die Kapitalmarktpolitik von großer Wichtigkeit. Es ist erfreulich, daß diese Anlegungsvorschriften bei aller notwendigen Rücksichtnahme auf die Sicherheit und Liquidität verhältnismäßig weitherzig sind. Daß die Anlegung von Rücklagenbeständen etwa in Aktien, ferner in Grundstücken, Kunstgegenständen und dergleichen nur unter erschwerten Voraussetzungen zugelassen werden kann, liegt auf der Hand. Von Bedeutung wird dagegen die Anlegung in festverzinslichen Wertpapieren und bei größeren Städten unter gewissen Voraussetzungen auch in eigenen Schuldverschreibungen sein. Auch die Möglichkeit, die Rücklagenbestände nach wie vor, allerdings unter ebenfalls sehr erschwerten Voraussetzungen, im Wege der inneren Darlehen für den eigenen Finanzbedarf der Gemeinden nutzbar zu machen, wird gerade in Krisenzeiten eine nicht unwesentliche Entlastung des Geld- und Kapitalmarktes bewirken. Voraussetzung ist aber und wird immer bleiben, daß die finanzpolitische Entwicklung der Gemeinden konsolidiert und für die Zukunft sichergestellt wird. Andernfalls wäre der Wert der kommunalen Rücklagen gerade in ihrer konjunkturausgleichenden Funktion nur sehr bedingt.

Allgemein wurde der Rücklagenpolitik in der Gemeindewirtschaft unter den zahlreichen Mitteln zum Ausgleich der Konjunkturschwankungen im Gemeindehaushalt jedenfalls in der neueren Zeit schon immer eine nachhaltige Wirkung beigemessen. Auf ihre konjunkturpolitischen Vorzüge im Vergleich zu den Möglichkeiten einer kreditären Ueberbrükkung der Konjunkturschwankungen und im Vergleich zur Steuererhebung braucht an dieser Stelle nicht besonders eingegangen zu werden. Es ist auch bekannt, daß die Bildung von Rücklagen in der Konjunktur die Aufwärtsbewegung dämpft und daß umgekehrt die Verwendung der Rücklagen in der Depression das Tempo der Abwärtsbewegung vermindert. Diese günstigen Wirkungen könnten freilich durch eine allzu schematische Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zum Teil wieder unwirksam gemacht werden. Ebenso wie bei stark ansteigender Konjunktur, insbesondere in überwiegenden Industriegemeinden, sich nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verschiedenheiten die Bildung höherer als der gesetzlich bestimmten Rücklagen empfehlen kann, kann es unter Umständen in der Depression volkswirtschaftlich und möglicherweise auch finanzpolitisch schädlich sein, wenn, nur um den Vorschriften zu genügen, dem allgemeinen Konsumtionsfonds der Wirtschaft weiterhin Mittel im seitherigen Umfange entzogen werden. Wenn der lapidare Grundsatz, daß der laufende öffentliche Bedarf der Regel nach nicht aus dem Volksvermögen, sondern aus dem Volkseinkommen geschöpft werden soll, sowohl bei der Bildung der Rücklagen, als auch bei deren Auflösung in allen seinen praktischen Auswirkungen stets beachtet wird, können jedenfalls auch von der kommunalen Rücklagenpolitik keine schädlichen Dauerwirkungen auf die Volkswirtschaft im ganzen ausgehen. Bei aller Betonung einer im ganzen gesunden kommunalen Finanzpolitik, die in den nächsten Jahren unter allen Umständen eine verstärkte Rücklagenbildung, immer gemeinsam mit zusätzlicher Schuldentilgung, gebieterisch erfordert, muß doch stets auf die volkswirtschaftlichen Grenzen, die auch der kommunalen Rücklagenbildung gesetzt sind, eifrig geachtet werden. Es darf auch vor allem der volkswirtschaftlich und im Hinblick auf die großen Ziele der Reichs-

politik natürlich auch staatspolitisch richtige Zeitpunkt für die Senkung der Tarife und Steuern — wobei die Senkung der durch Finanzzuschläge überhöhten kommunalen Tarife, wie schon aus dem Haushaltserlaß 1937 hervorgeht, voranzugehen hat — nicht verpaßt werden. Denn im Zweifel muß stets davon ausgegangen werden, daß die in den kommunalen Rücklagen festgelegten Steuermittel volkswirtschaftlich in den Händen des Steuerzahlers und damit der privaten Wirtschaft größeren Nutzen bringen als auch in der bestgeleiteten öffentlichen Wirtschaft. Die vor einiger Zeit gerade aus Wirtschaftskreisen lebhaft erhobene Forderung im Zusammenhang mit der Rücklagenpolitik: „in dubio pro Volkswirtschaft", hat, so verstanden, viel Berechtigung und muß stets beachtet werden. Wenn alle diese Gesichtspunkte bei der kommunalen Finanzwirtschaft und der Rücklagenpolitik im besonderen gerade in den kommenden, für den Aufbau von Staat und Wirtschaft in gleicher Weise entscheidenden Jahren stets großzügig und immer mit dem Blick auf die Gesamtwirtschaft gehandhabt werden, so kann die durch die Rücklagenverordnung eingeleitete, neue kommunale Rücklagenpolitik ohne Zweifel zu einem großen Segen nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für die ganze deutsche Volkswirtschaft werden.

Gerichtliche Entscheidungen

Zu §§ 393 HGB., 275, 281, 323 BGB.

Ansprüche von Kunden aus Vorkriegsdepots in London.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Februar 1937 — VII 163/36 —[1]).

Im Jahre 1910 beauftragte der Kläger die verklagte Bankfirma mit dem Ankaufe von Shares der United States Steel Corporation. Mit der Anschaffung der Stücke betraute die Beklagte die Niederlassung einer deutschen Bank in London (London Agency). Die für den Kläger angeschafften Shares blieben in einem auf den Namen der Beklagten geführten Depot der London Agency, in dem sich auch weitere Steel Shares der Beklagten und ihrer Kunden befanden. In den Kaufverträgen hatte der Kläger jedesmal auf die Erteilung von Stückeverzeichnissen verzichtet; solche Verzeichnisse (mit Nummern usw.) wurden ihm auch niemals erteilt.

Zur Anschaffung der Shares stellte der Kläger der Beklagten Barmittel in wesentlichem Umfange nicht zur Verfügung, sondern er nahm Kredit von ihr in Anspruch. Am 7. Sept. 1923 bezahlte der Kläger zur Abdeckung seiner Schuld von M 332 000,— an die Beklagte 350 000 Papiermark (ungefähr 0,03 Goldmark). Die Beklagte hatte die bei der London Agency angeschafften Shares ebenfalls ganz oder teilweise auf Kredit gekauft.

Im Laufe des Krieges und in der Nachkriegszeit wurde der Beklagten die Verfügung über ihr bei der London Agency bestehendes Depot dadurch entzogen, daß die englische Regierung das Depot auf Grund der gegen die feindlichen Ausländer erlassenen Gesetze, später der Bestimmungen des Versailler Vertrages beschlagnahmte und „liquidierte".

Bei Beginn des Krieges schuldete die Beklagte ihren Kunden im ganzen 1210 Stück Steel Shares, während in ihrem Depot in London nur 710 Stück vorhanden waren. Am 26. Nov. 1914 kamen 200 Stück hinzu, so daß nunmehr 910 Stück zur Verfügung standen, davon 850 Stück im Depot A, 60 Stück im Depot B. Der Fehlbestand von anfänglich 500 Stück war dadurch entstanden, daß der frühere persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten für sich und einen Angestellten kurz vor Ausbruch des Krieges Verkäufe aus dem Depot angeordnet hatte. Durch den Krieg wurde eine ordnungsmäßige Abwicklung dieses Börsengeschäfts vereitelt. Von den im November 1914 hinzugekommenen 200 Stück dienten 150 Stück zum Ausgleich eines schon am 1. Juli 1914 geführten Kundendepots der Beklagten, während die übrigen unter Eröffnung eines neuen Kundendepots am 26. November 1914 hinzugebucht wurden. Damit erhöhte sich die Stückzahl, welche die Beklagte ihren Kunden schuldete, auf insgesamt 1260. Der vorhandene Bestand blieb hinter dem Soll immer noch um 350 Stück zurück. Hiervon wurden in den Jahren 1915, 1916 und 1917 75 Stück durch Uebertrag von einem Depotkonto und am 24. Sept. 1923 weitere 120 Stück dadurch gedeckt, daß zwei Kunden insgesamt 120 Stück auf eigenes Depot der Beklagten umbuchen ließen, die dann ihrerseits diese Stückzahl weiter übertrug. Der restliche Fehlbetrag von 155 Stück wurde von der Kommanditistin der Beklagten durch Abgewähr der auf diese Stückzahl entfallenden Liquidationsraten, mit der dann die Beklagte die Ansprüche ihrer Kunden abdeckte, zur Verfügung gestellt.

Bis zu den in England vorgenommenen Zwangseingriffen waren mindestens 400 Steel Shares für Rechnung der Beklagten im Depot der London Agency vorhanden; diese 400 Stück wurden im Depot der Beklagten immer für Rechnung des Klägers geführt, und die Beklagte wäre bis zu jenen Zwangsmaßnahmen jederzeit in der Lage gewesen, den Anspruch des Klägers auf Aushändigung von 400 Shares zu befriedigen. Die Beklagte meldete 820 Steel Shares, darunter 400 auf den Namen des Klägers, zwecks Entschädigung beim Reichsentschädigungsamt an und führte den auf den Kläger entfallenden Anteil der erhaltenen Entschädigung, soweit sie ihr zugeflossen war, an diesen ab.

Der Kläger hat mit der Behauptung, die Beklagte habe rechtswidrig über die Shares verfügt und sei ihm deshalb rechenschafts- und schadensersatzpflichtig, zunächst eine Teilklage erhoben und beantragt, die Beklagte zur Lieferung von 10 Stück United Staates Common Steel Shares und zur Zahlung von 829.50 Dollar nebst Zinsen, weiter dazu zu verurteilen, daß sie ihm wegen Ausführung der Geschäfte über die Shares, insbesondere darüber Rechenschaft lege, wieviel Shares sie vor Ausbruch des Krieges für ihre Kunden im ganzen Depot hätte haben müssen und wieviel sie tatsächlich noch im Depot gehabt habe.

Durch Urteil vom 13. Mai 1927 hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Beklagte durch rechtskräftiges Teilurteil vom 9. Juli 1929 verurteilt, ihm bezüglich der Ausführung der Geschäfte über die für ihn angeschafften Shares nach Maßgabe der Entscheidungsgründe Rechenschaft abzulegen.

In der Folgezeit hat die Beklagte Rechnung gelegt. Der Kläger hat dann beantragt, die Liquidatoren der Beklagten zu verurteilen, an ihn 40 000 RM nebst Zinsen zu 8 v. H. seit dem Tage der Klagzustellung (24. Januar 1927) zu zahlen, hilfsweise ihm 77 Shares zu liefern, weiter ihm noch RM 3000 nebst Zinsen zu 8 v. H. seit dem 13. Juli 1933 und RM 2000 nebst Zinsen zu 8 v. H. seit dem 15. Juli 1933 zu zahlen.

Mit Urteil vom 21. Februar 1936 hat das Oberlandesgericht die Beklagte schließlich verurteilt, an den Kläger 9651,67 RM nebst Zinsen zu 6 v. H. seit dem 24. Januar 1927 zu zahlen, im übrigen aber die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat es dem Kläger zu zwei Dritteln, der Beklagten zu einem Drittel auferlegt.

Gegen diese Berufungserkenntnis hat der Kläger Revision, die Beklagte Anschlußrevision eingelegt.

A. Zur Revision des Klägers

I. Der Berufungsrichter ist der Meinung, in einem Falle der vorliegenden Art habe der Kunde nur einen Anspruch auf Lieferung von Stücken aus dem Londoner Depot; der Beklagten sei die Verfügung über ihr Depot ohne eigenes Verschulden durch Kriegsmaßnahmen entzogen worden. Deshalb habe sie keine neuen Stücke im offenen Markt zu kaufen brauchen, um diese dem Kommittenten auf dessen Verlangen auszuhändigen. Der Anspruch des Kunden sei im Falle der Beschlagnahme und Liquidation seines „indirekten Depots" auf die Reichsentschädigung beschränkt. Dies begründet der Vorderrichter wie folgt:

Die im Versailler Vertrag und in den zu seiner Durchführung erlassenen deutschen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Eingriffe in private Rechtsverhältnisse seien dem geordneten Rechtsleben gegenüber ungewöhnliche Ausnahmefälle gewesen; infolgedessen könnten diese Bestimmungen nicht unmittelbar auf die Abrechnung zwischen Bankier und Kunden übertragen werden. Maßgebend für diese Abrechnung seien vielmehr die allgemeinen Grundsätze des Schuldrechts (RG. Entscheidung vom 7. November 1925 I 61/25, abgedr. in Bank-Archiv Jahrg. XXV S. 225). Danach treffe die Gefahr der

[1]) Eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hanitzsch, Leipzig.

Beschlagnahme und Liquidation der Wertpapiere deutscher Kunden, die sich in einem Londoner Depot (sei es dem einer englischen oder neutralen Bank oder dem einer der drei deutschen Großbanken, die in London Niederlassungen besaßen) befanden, grundsätzlich den Kunden selbst, für dessen Rechnung sie angeschafft gewesen seien, nicht die Bank, unter deren Namen sie in London ruhten. Das gelte nicht nur für „direkte Depots"; sondern auch für „indirekte", nämlich solche, die nicht vom Kunden unmittelbar, sondern mittelbar durch Einschaltung einer deutschen Bank bei der Londoner Depotstelle unterhalten worden seien. Die Uebertragung englischer und amerikanischer Shares erfolge, da es sich um gesellschaftliche Mitgliedschaftsrechte handle, durch Umschreibung in den Aktienbüchern der Gesellschaft. Nach englischem und in gewissem Umfange auch nach amerikanischem Rechte komme dem „Zertifikat" die Natur einer bloßen Beweisurkunde zu. Deshalb sei es vor dem Kriege Handelsbrauch gewesen, beim Kauf solcher Shares keine Nummernaufgabe zu erteilen; vielmehr hätten die Scheine nach Gattungen getrennt in den sog. Sammeldepots unter den Namen der beauftragten Banken geruht, den einzelnen Auftraggebern hätten aber keine bestimmten Papiere zugestanden. Der deutsche Kunde habe also an den für seine Rechnung gekauften Shares kein Eigentum erworben. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 104 S. 223; Bd. 107 S. 36; Bd. 120 S. 297, 347) sei hinsichtlich der dergestalt ins Depot gelegten Shares nur eine sog. beschränkte Gattungsschuld begründet worden, woraus sich die Risikobefreiung des Kommissionärs ohne weiteres ergebe. In Bd. 104 S. 223 sei zwar nur der Fall des Selbsteintretens eines Kommissionärs behandelt worden, indessen müsse dasselbe auch für das reine Kommissionsgeschäft gelten. Die Bank, die das Deckungsgeschäft vorgenommen und die angeschafften Papiere für den Kunden in ihr Londoner Depot genommen habe, sei nur zur Lieferung von Stücken aus ihrem Depot verpflichtet gewesen, ihre Schuld könne nicht als allgemeine, sondern nur als beschränkte Gattungsschuld angesehen werden.

Der Berufungsrichter sagt dann weiter:

„Wenn aber der Kläger meint, die englischen Kriegsmaßnahmen seien überhaupt unwirksam gewesen und hätten daher von der Beklagten nicht beachtet werden dürfen, so ist einer solchen, den realen Tatsachen widersprechenden Auffassung nicht zuzustimmen. Es mag ebenso richtig sein, daß durch die englische Gesetzgebung nur der englische Besitzer fremder Vermögenswerte gezwungen werden kann, sie dem englischen Staate zu übertragen, nicht aber ein Deutscher, wie es zutreffend ist . . . . ., daß die Beschlagnahme der amerikanischen Shares in England überhaupt unzulässig war. Mit diesen Ausführungen kann aber ein Anspruch des Klägers auf Ersatz des ihm durch die Liquidation seiner Steel Shares entstandenen Schadens aus den hier dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt werden."

Diese Auffassung wird von der Revision vergebens beanstandet. Es ist nicht ersichtlich, daß und wie die Beklagte imstande gewesen sein sollte, gegen die während des Krieges oder in der Nachkriegszeit von hoher Hand verfügten Zwangsmaßnahmen, die sich offenbar gegen alle in gleicher Lage befindlichen Deutschen in England gleichmäßig gerichtet haben, zur Wehr zu setzen, und inwiefern, sollte dies auch theoretisch möglich gewesen sein, es der Beklagten als ein — ihre Schadensersatzpflicht begründendes — Verschulden angerechnet werden könnte, wenn sie sich dem feindlichen Zwange gefügt hat. Wenn im Schrifttum im Jahre 1932 die Meinung vertreten worden ist (JW. 1932 S. 346), daß derartige „Liquidationen" der Rechtsgrundlage entbehrt hätten, so liegt doch nichts für die Annahme vor, daß in der maßgeblichen Zeit eine Abwehrhandlung einen Erfolg hätte zeitigen können und daß die Beklagte dies hätte erkennen und danach hätte handeln müssen. Die Tatsache, daß die dergestalt liquidierten Werte vom Reichsentschädigungsamt entschädigt worden sind, ist ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß auch nach der maßgeblichen Auffassung der zuständigen deutschen Behörden jeder Widerstand gegen jene Kriegsmaßnahmen nutzlos gewesen wäre.

II. Der Berufungsrichter spricht dem Kläger, der die Reichsentschädigung für die ihm zustehenden 400 Shares erhalten hat, einen weitergehenden Anspruch mit der Erwägung ab, daß er mehr auch dann nicht hätte erhalten können, wenn der „Effektivbestand" des Depots dem Soll entsprochen hätte.

In dieser Richtung prüft er zunächst, welche Rechtsfolgen aus dem Vorgehen des früheren Inhabers der Beklagten, H., herzuleiten seien, das eine Minderung des Bestandes an Shares in dem Maße herbeigeführt habe, daß dieser nicht mehr zur gleichmäßigen Deckung a l l e r Ansprüche der — durch eine „Interessen- und Gefahrengemeinschaft" verbundenen — Gesamtheit der Kunden der Beklagten ausgereicht habe. Hierbei befindet sich der Vorderrichter im Einklange mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats. In dieser Hinsicht ist zu verweisen auf dessen Urteil vom 10. Juli 1936 VII 293/35, teilweise abgedr. in JW. 1936 S. 2859 Nr. 6, wo ausgeführt ist: wer vor dem Kriege Wertpapiere gekauft habe, die aus einer Menge ununterscheidbar vermischter gleichartiger Stücke unter denselben Bedingungen zu liefern seien, könne nicht auf solche Papiere verwiesen werden, die infolge des Krieges ohne Verschulden des Schuldners nicht mehr geliefert werden könnten und an deren Stelle auch kein Ersatz oder nur ein geringer Ersatz getreten sei; vielmehr habe er ein Recht auf anteilige Lieferung aus jeder Schicksalsgruppe.

Im einzelnen läßt sich der Vorderrichter von folgenden Erwägungen leiten:

1. Der Anspruch des Klägers gehe schon deshalb viel zu weit, weil er unberücksichtigt lasse, daß die Beklagte nach der Verminderung des Depots durch H.s Eingriff ein weiteres Deckungsgeschäft vorgenommen habe, und zwar in Höhe der am 26. Nov. 1914 gelieferten 150 Shares. In diesem Zeitpunkte seien allerdings die Papiere durch die Kriegsmaßnahmen der englischen Regierung gesperrt gewesen, so daß weder die Beklagte noch ihre Kunden darüber hätten verfügen können. Aber darauf komme nichts an. Denn die Beklagte habe den Kaufauftrag schon im Juli 1914 erteilt gehabt. Es könne kein Verschulden der Beklagten darin gefunden werden, daß sie diesen Zeitpunkt gewählt habe, um das Deckungsgeschäft vorzunehmen, dessen Abwicklung nach den Uebungen der Londoner Börse vor dem Kriege nicht mehr möglich gewesen sei. Denn die Beteiligung Englands am Kriege sei für weite Kreise überraschend gekommen; selbst noch Anfang August 1914 sei wohl überwiegend die Meinung verbreitet gewesen, England werde am Kriege nicht teilnehmen. Die Beklagte habe deshalb, ohne daß sie ein Vorwurf treffe, mit einer glatten Abwicklung des Ankaufs der 200 Shares, wovon 150 Stück zur Auffüllung des Depots dienen sollten, rechnen dürfen. Das Risiko aus dem Deckungsgeschäft sei deshalb dem Kläger jedenfalls insoweit aufzubürden, als es sich um höhere Gewalt, insbesondere um Eingriffe von hoher Hand gehandelt habe. Der Kläger müsse also die Anschaffung der dem Depot im November 1914 hinzugefügten 150 Shares gegen sich gelten lassen. Anders liege es bei den Maßnahmen der Beklagten in den Jahren 1915 bis 1917 und 1923, welche eine Verminderung der Kundenansprüche um 195 Stück und damit eine Erhöhung des Anteils der einzelnen Kunden an dem Bestande herbeigeführt hätten. Mit dem Wegfall eines Beteiligten an der Gemeinschaft habe sich von selbst der Anteil der übrigen Teilnehmer erweitert. Der Kläger müsse deshalb auch die damit eingetretene Verbesserung seines rechnungsmäßigen Anteilverhältnisses an dem Depotstande gegen sich gelten lassen. Danach vermindere sich der Sollbestand des Depots auf 1015 Stück, während der Istbestand sich auf 860 Stück erhöhe, und die Beklagte habe, wenn man den Ausführungen des Klägers folge, nicht mit 234,71 Shares, sondern mit 345,81 Shares erfüllt und sei nur in Höhe des Restes von 54,19 Stück im Rückstande.

2. Den Eingriff H.s will der Vorderrichter aber nicht als eine rechtswidrige Verfügung beurteilen. Vielmehr sei die Verfügung, die auf ein Spekulieren mit fremden Lieferungsansprüchen hinauslaufe, nach banküblichen Grundsätzen vollkommen einwandfrei. Liege also auch keine unerlaubte Handlung vor, so habe doch die Verfügung H.s die Folge gehabt, daß der Depotbestand wenigstens vorübergehend unzureichend geworden sei. Ein nicht unerheblicher Teil der Shares sei dem Depot entnommen und verkauft worden in der Absicht, bei günstigerem Kursstande Ersatz zu beschaffen. H. habe also in dem Bewußtsein gehandelt, daß für die nächste Zeit jedenfalls eine Befriedigung aller Kunden aus dem Depotbestande nicht möglich und daß eine „Anschaffung der Effekten nach Bedarf" unter Umständen erforderlich sein werde. Die Verpflichtungen der Beklagten seien, nachdem sie als Kommissionärin die Aufträge ihrer Kunden ordnungsmäßig erledigt gehabt habe, unter dem Gesichtspunkte der A u f b e w a h r u n g s k o m m i s s i o n, nicht der Einkaufskommission zu betrachten. Denn üblicherweise seien zu jener Zeit die Shares zur Ersparnis von Stempelkosten stets im Depot einer Londoner Bank verblieben. Außerdem habe der Kläger den Kaufpreis nicht bezahlt, sondern die Shares auf Kredit kaufen lassen, er habe deshalb nach allgemeinen Bräuchen des Bankverkehrs die Herausgabe der Stücke nicht verlangen können. Soweit die Beklagte als Kommissionärin dem Kläger gegenüber zur Anschaffung der Shares verpflichtet gewesen sei,

habe sie ihre Verpflichtung in vollem Umfange erfüllt. Wenn sie überhaupt eine Pflichtverletzung begangen habe, so könne sich diese nur auf die Aufbewahrungskommission bezogen haben. Einen Erfüllungsanspruch (aus der Einkaufskommission) habe aber der Kläger gegen die Beklagte nicht, deshalb sei der hierauf gestützte Schadensersatzanspruch wie ein solcher aus unerlaubter Handlung mangels Feststellung der hierzu erforderlichen Voraussetzungen unbegründet.

3. Der Berufungsrichter ist aber der Meinung, daß der Eingriff H.s in das Depot gleichwohl nicht als eine rechtsunerhebliche Tatsache angesehen werden könne. Die Beklagte sei aus der Verwahrungskommission verpflichtet gewesen, die von ihr für den Kläger beschafften Stücke im Depot bereitzuhalten. Kraft der darin liegenden vertraglichen „Garantie" für den Bestand des Depots müsse sich die Beklagte so behandeln lassen, wie wenn sich zur Zeit des Zwangseingriffs der englischen Regierung die nötige Zahl der Shares im Depot befunden hätte. Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß sie zulässigerweise über einen Teil der Shares verfügt und daß ihre Verpflichtung zur Wiederbeschaffung durch unverschuldete Unmöglichkeit der Durchführung des Deckungsgeschäfts infolge außerordentlicher Kriegsmaßnahmen und zwingender Bestimmungen des Versailler Vertrags fortgefallen sei. Sie habe vielmehr ihre Kunden und somit auch den Kläger so zu stellen, als wenn das Depot unberührt geblieben wäre. Die Beklagte habe also für die Unzulänglichkeit des Depotbestandes, soweit sie durch den Eingriff H.s entstanden sei, dem Kläger einzustehen.

Die Revision des Klägers wendet sich gegen die Ausführungen unter 2. Sie hält die Gründe, aus denen der Vorderrichter die Beklagte im vorliegenden Fall ausnahmsweise nur aus einem Verwahrungsvertrage für verpflichtet halte, nicht für stichhaltig. Uebrigens habe es sich nicht um einen Verlust im Sinne von § 390 HGB. gehandelt. Diese Angriffe sind nicht begründet.

Daß die Ankaufskommission erfüllt war, stellt der Berufungsrichter rechtlich unangreifbar fest; daß danach der Kläger von der Beklagten nicht die Herausgabe der angeführten Stücke habe verlangen, diese vielmehr nur als Verwahrerin habe angesehen werden können, nimmt er auf Grund der im Bankverkehr bestehenden allgemeinen Handelsbräuche an. Dagegen ist mit rechtlichen Erwägungen nicht anzukämpfen. Es ist in der Begründung des Berufungsurteils auch nicht, wie die Revision ausführt, widerspruchsvoll, daß der Vorderrichter des weiteren den Verfügungsanspruch des Klägers und die Verpflichtung der Beklagten, die Stücke im Depot zu halten, anerkennt. Denn diese (das Recht des Klägers und die Pflicht der Beklagten) flossen nach seiner Meinung, nachdem die Einkaufskommission erfüllt war, aus dem kraft bestehender Banküblichkeit damit verbundenen Verwahrungsverhältnis, welches als eine stillschweigende Gewährschaft für den Bestand der angeschafften Stücke die Beklagte dem Kläger (wie ihren anderen beteiligten Kunden) gegenüber dazu verpflichtete, für den Sollbestand aufzukommen und ihm, wenn er den Kaufpreis bezahlte, die beschafften Papiere jederzeit zur Verfügung zu stellen. Nach § 390 Abs. 1 HGB. ist der Kommissionär als Aufbewahrer für Verlust (und Beschädigung) des Kommissionsgutes haftbar, wenn er sich nicht entweder zulässig freizeichnet oder entlastet. Daß diese Vorschrift hier nicht anwendbar sein sollte, ist nicht anzuerkennen. Wiederum auf Grund der im Bankverkehr bestehenden Uebungen stellt der Vorderrichter fest, es sei zulässig gewesen, daß die Bank über die einmal angeschafften Papiere zu Spekulationszwecken verfügt habe. Unter dieser Voraussetzung ist es aber rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht weiter annimmt, daß durch ein solches zulässiges Verfahren — vorbehaltlich der die Bank treffenden Haftung aus dem Verwahrungsverhältnisse — die einmal erfolgte Erfüllung nicht wieder beseitigt werde. Daß aber die Beklagte die erforderlichen Ersatzstücke nicht schon im Juli 1914 beschafft hat, sieht der Vorderrichter aus tatsächlichen Erwägungen, die keinen Rechtsirrtum erkennen lassen, als genügend entschuldigt an. Verlust im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift liegt immer vor, wenn der Kommissionär über das Gut tatsächlich oder rechtlich nicht mehr verfügen kann. Dazu gehört auch eine Beschlagnahme, wie sie, auch hinsichtlich der entnommenen Stücke, eingetreten wäre, wenn sich diese zur Zeit der Zwangseingriffe der englischen Regierung im Depot der Beklagten bei der London Agency befunden hätten.

Auch die Bezugnahme auf § 281 BGB., womit die Revision selbst für den Fall der Verwahrungshaftung einen Anspruch des Klägers auf den „anteiligen Kauferlös der — von H. verkauften — 500 Shares nebst Dividende" begründen zu können meint, ist verfehlt. Nach § 281 Abs. 1 BGB. kann der Gläubiger, wenn der Schuldner infolge des die Leistung unmöglich machenden Umstandes für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch erlangt, Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen. Absatz 2 dieser Vorschrift beschäftigt sich mit dem Falle, daß der Gläubiger einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung erheben kann und geltend macht, und bestimmt, daß sich bei solcher Geltendmachung die dem Gläubiger zu leistende Entschädigung um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs mindert. Einen Anspruch auf Erfüllung oder aus der Nichterfüllung des Anspruchs aus der Einkaufskommission hat der Vorderrichter, wie schon hervorgehoben, abgelehnt. Ein Schadensersatzanspruch aus Verletzung der Verwahrerpflichten über den anerkannten Umfang hinaus besteht nicht, wie er gleichfalls einwandfrei dargetan hat. Daß der Kläger — abgesehen von dem ihm gewährten Anteil an der Reichsentschädigung — von der Beklagten die Herausgabe dessen, was diese etwa beim Verkaufe der 500 Shares als Gegenleistung (Ersatz) empfangen hat, oder die Abtretung etwaiger ihr gegen dritte Empfänger zustehender Ersatzansprüche verlangt und daß der Vorderrichter ein hierauf gerichtetes Klagevorbringen prozeßordnungswidrig unbeachtet gelassen hätte, ist nicht ersichtlich und jedenfalls nicht in der vorgeschriebenen Weise (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO.) gerügt worden.

III. Wie der Vorderrichter an der Hand der englischen Kriegsgesetzgebung feststellt, war durch diese das Wertpapierkonto der Verfügung der Beklagten entzogen. Damit war es aber noch nicht der staatlichen Verwaltung und Verfügung des Custodian of Enemy Property unterstellt. Die London Agency hatte an dem bei ihr ruhenden Depot der Beklagten ein Pfandrecht („lien") und dieses wurde von der englischen Behörde beachtet. Infolgedessen konnte sie die Dividenden dieser Wertpapiere dem Konto der Beklagten gutschreiben, was auch geschehen ist. Erst durch die Vesting-Order Nr. 2 vom 15. März 1919 erlangte der Custodian volles Eigentum an den („vestierten") Wertpapieren. Indessen hatte er bis zum Inkrafttreten des Versailler Vertrages selbst keine Maßnahmen hinsichtlich der Steel Shares getroffen, die als im Depot der Beklagten bei der D. Bank in London befindlich in der Anlage der Vesting-Order Nr. 2 aufgeführt sind. Die Uebertragung auf den Custodian wurde auch von englischer Seite nicht als eine endgültige Verfügung über die vestierten Werte angesehen. Erst nach dem Abschluß und Inkrafttreten des Versailler Vertrages (10. Januar 1920) hat der Senior Official Reserver als Controller der London Agency am 12. Januar 1920 die 910 Zertifikate der Steel Shares, die laut Anhang der Vesting-Order Nr. 2 dem Depot der Bekagten zugeteilt waren, aus der Verwahrung der London Agency wegnehmen und nach der Bank von England verbringen lassen. Hiervon wurden auf Veranlassung des Controller Anfang 1924 50 Stück mit Zustimmung der Beklagten verkauft. Der Verkaufserlös und die rückständigen Dividenden wurden auf das Debetkonto der Beklagten bei der London Agency verrechnet; weitere 60 Stück wurden von neutralen Ausländern in Anspruch genommen. Beim Controller blieben danach noch 800 Stück. Diese wurden nach und nach vom Controller unter Verzicht auf das Pfandrecht der London Agency dem Custodian zur Verfügung gestellt und nebst den auf sie entfallenden Bonus-Shares von der englischen Regierung gemäß Art. 297 b des Versailler Vertrages „liquidiert"; ihr Reinerlös wurde dem Deutschen Reich auf Liquidationskonto gutgeschrieben.

Infolge dieser Veränderungen war der Debetsaldo der Beklagten bei der London Agency bis zum 31. Dezember 1919 von 13 344.19 Pfund Sterling (bei Kriegsausbruch) bis auf 10 618.8.6 Pfund Sterling gedeckt, weiter durch den Verkauf von 50 Shares (= 1088.12.10 + 213.12.2 Pfund Sterling) aus dem Wertpapierdepot der Beklagten und durch die Einnahme von Dividendenbeträgen (= 8180 Pfund Sterling) verringert worden. Um diese Beträge wurde die Beklagte von ihrer Schuld der D. Bank gegenüber, die sie sonst anderweit hätte abdecken müssen, befreit. Den verbliebenen Rest ihrer Schuld von 177.15.6 Pfund Sterling bei der D. Bank hat die Beklagte schließlich am 3. November 1932 abgedeckt. Der Berufungsrichter ist der Meinung, ein der „Exekution" (d. h. einer zur zwangsweisen Abdeckung der Verbindlichkeiten der Beklagten durch die Gläubigerbank vorgenommenen Veräußerung der bei dieser ruhenden Depoteffekten) im Ergebnis verwandter und rechtlich gleich zu behandelnder Fall liege insoweit vor, als die Dividenden und der Verkaufserlös von 50 Shares gegen Verbindlichkeiten der Beklagten bei der D. Bank verrechnet worden seien. Der Vorderrichter verneint dann die Frage, ob es als ein Verschulden der Beklagten anzusehen sei, daß sie es wegen der eignen Verbindlichkeiten zu einer derartigen „Exekution" der Kundenwerte habe kommen lassen. Auf die Erteilung von

Nummernaufgaben und Stückeverzeichnissen habe der Kläger — nach der damaligen Fassung des Bankdepotgesetzes zulässigerweise — verzichtet; überdies würde auch die Uebersendung eines Stückeverzeichnisses bei derartigen Shares nicht zum Eigentumsübergang auf den Kläger geführt haben. Ob die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, der London Agency Mitteilung davon zu machen, daß die aufzubewahrenden Shares „fremde" seien (§ 8 des Bankdepotgesetzes), könne dahinstehen; denn die Unterlassung solcher Mitteilung, die gegenüber den maßgeblichen Vorschriften des ausländischen Rechts wenig praktische Bedeutung habe, sei im Einverständnis mit dem Kläger geschehen. Daß die Beklagte auch nach dem Kriegsausbruch und angesichts der drohenden oder schon vollzogenen Beschlagnahme nicht darauf hingewiesen hat, die Papiere seien für fremde Rechnung von ihr angeschafft und in Verwahrung gegeben, erachtet der Berufungsrichter ebenfalls für unwesentlich, weil in der Praxis tatsächlich auch als solche bezeichnete Kundeneffekten in England „exekutiert" worden seien (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 36). Im vorliegenden Falle habe übrigens auch nach Ansicht des Klägers der Senior Official Receiver die 50 Shares gerade deshalb verkauft, weil er sie für eigene Shares der Beklagten angesehen habe, die an dem Depot ja selbst mit 50 Stück beteiligt gewesen sei. Schließlich verneint der Vorderrichter ein Verschulden der Beklagten auch insoweit, als sie zur Zeit des Kriegsausbruchs bei ihrem Londoner „Korrespondenten" im Debet gestanden habe. Im vorliegenden Falle sei eine Regreßpflicht der Beklagten auf Grund der „Passivität" ihres Kontos jedenfalls deshalb zu verneinen, weil der Kläger seinerseits ihr den Kaufpreis für die angeschafften Wertpapiere schuldig geblieben sei; in einem derartigen Falle könne sich der Kunde nicht beklagen, wenn der Bankier den Deckungskauf ebenfalls unter Inanspruchnahme von Kredit vornehme. Mangels anderer Vereinbarung sei hier der Bankier ohne weiteres ermächtigt gewesen, ebenso wie der Kunde bei ihm, seinerseits bei seiner Londoner Verbindung Kredit in Anspruch zu nehmen. Ein Verschulden der Beklagten liege schließlich nicht darin, daß sie es unterlassen habe, ihre Ansprüche gegen die D. Bank an einen Neutralen abzutreten, ganz abgesehen von der Zweifelhaftigkeit der Rechtswirksamkeit einer derartigen Verfügung. Somit kommt der Berufungsrichter zu dem Ergebnis, daß, soweit die verkauften 50 Shares in Betracht kommen, die von der Beklagten dem Kläger geschuldete Leistung unmöglich geworden und hierdurch die Beklagte gemäß §§ 275, 323 BGB. frei geworden sei. Er prüft aber weiter, wie im Verhältnis der Beklagten zu ihren an dem Depot beteiligten Kunden der Umstand sich auswirke, daß sie durch den Verkauf der 50 Shares und auch durch die Verrechnung der Kriegsdividenden seitens der D. Bank von ihrer Schuld der London Agency gegenüber befreit worden ist, und zwar unter drei verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich unter dem der ungerechtfertigten Bereicherung, dann der Anwendung des § 281 BGB. und schließlich unter dem einer Herausgabepflicht nach § 667 BGB., § 384 Abs. 2 HGB. Im Anschluß an eine Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen, u. a. die in RGZ. Bd. 112 S. 81, Bd. 120 S. 297 und S. 347 abgedruckten, untersucht der Vorderrichter, wie der Zustand sein würde, wenn der bereicherte Bankier nicht auf Kosten seines Kunden ohne rechtlichen Grund etwas erlangt hätte, also nicht von seiner Schuld befreit worden wäre oder m. a. W. (vgl. RG. Entscheidung vom 9. Oktober 1926, I 454/25, abgedr. in Bank-Archiv Jahrg. XXVI S. 123): um wieviel der Bankier sich jetzt besser steht, als wenn seine Schuld mit den Mitteln des Klägers nicht gedeckt worden wäre. So sei, meint er, die Frage auch zu stellen, wenn es sich um die Herausgabe des als Ersatz Empfangenen (§ 281 BGB.) oder des nach § 384 Abs. 2 HGB. Erlangten handelte. Denn allen diesen Normen liege der gleiche Rechtsgedanke zu Grunde: daß Vermögenswerte, die jemandem zugeflossen sind, dem sie nach den unterliegenden Wirtschaftsbeziehungen nicht zukommen, demjenigen zugeführt werden sollen, dem sie gebühren. Diesem Bestreben der Rechtsordnung, den Ausgleich einer unrichtig gewordenen tatsächlichen Verteilung von Vermögenswerten herbeizuführen, geschehe nur Genüge, wenn die Auskehrungspflicht auf jenen Vermögenswert beschränkt werde, der dem Verpflichteten im Ergebnisse tatsächlich zugeflossen sei (RGZ. Bd. 120 S. 349).

Unter diesen Gesichtspunkten prüft der Vorderrichter, wie das Reichswirtschaftsgericht, sofern es von der Beklagten angerufen worden wäre, mit Rücksicht auf die Persönlichkeiten der am Schuldverhältnis Beteiligten, auf ihre Verhältnisse und ihre Belange, die Schuld der Beklagten gegenüber der D. Bank bemessen haben würde, wenn die Schuld nicht mit Mitteln, an denen auch der Kläger beteiligt war, insoweit also auf Kosten des Klägers abgedeckt worden wäre. Er kommt auf Grund solcher „Wahrscheinlichkeitsrechnung" zu der Annahme, daß das Reichswirtschaftsgericht eine Herabsetzung der Schuld der Beklagten bei der D. Bank auf 15 v. H. ihres Betrags für angemessen angesehen haben würde. Demgemäß verurteilt das Oberlandesgericht, indem es seiner Berechnung die auf den Kläger treffende Beteiligung von 400/1210 an dem gesamten Sharessollvorrat und die aus dem Sammeldepot der Beklagten zur Abdeckung ihrer Schuld bei der D. Bank verwendeten Beträge nach seinen eignen Angaben zu Grunde legt, die Beklagte zur Herauszahlung von (15 v. H. von 3154.46 oder) 473.17 Pfund Sterling, umgerechnet nach dem Kursstande vom 30. April 1926 von 20,40 RM je Pfund Sterling in 9 651,67 RM.

Unter Berufung auf RGZ. Bd. 112 S. 85 macht die Revision dieser Berechnungsweise gegenüber geltend, daß der Gläubiger gemäß § 281 BGB. die Herausgabe des tatsächlich empfangenen Ersatzwertes beanspruchen könne und daß demgemäß auch die Beklagte in voller Höhe der Gutschrift aus dem Verkaufe der 50 Shares und der Verrechnung der Kriegsdividende herausgabepflichtig sei, solange nicht eine Herabsetzung ihrer Währungsschuld durch das hierfür ausschließlich zuständige Reichswirtschaftsgericht geschehen sei.

Dieser Angriff ist aber nicht begründet. Der Berufungsrichter hebt zutreffend hervor, daß für die Beklagte nach § 54 des Reichsausgleichsgesetzes (vom 24. April 1920 RGBl. S. 597, Neufassung vom 20. Nov. 1923 RGBl. I S. 1135) die Möglichkeit bestanden hätte, ihre Schuld durch eine Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts herabsetzen zu lassen, und daß sie nur aus dem Grunde außerstande gewesen sei, das Reichswirtschaftsgericht anzurufen, weil ihre Schuld gegenüber der D. Bank, für welche der Controller handelte, in vollem Umfange gedeckt gewesen sei. Er nimmt auch an, daß die Beklagte vernünftigerweise diesen Schritt getan hätte, wenn ihre Währungsschuld nicht ohnehin mit Mitteln, an denen auch der Kläger beteiligt war, herabgesetzt worden wäre, und daß dabei aller Voraussicht nach das Ergebnis erzielt worden wäre, daß sie nur 15 v. H. ihrer Schuld zu bezahlen gehabt hätte. Bis zur Neuregelung durch § 54 des Reichsausgleichsgesetzes neuer Fassung wäre die Beklagte nach den §§ 44, 46, 50 des alten Reichsausgleichsgesetzes in der Lage gewesen, derartige Schulden mit Hilfe eines vom Reiche zu gewährenden „Währungszuschusses" abzudecken, wobei sie selbst nur einen geringen Bruchteil beizusteuern gehabt haben würde. Mit der Neuregelung bestand eine derartige Möglichkeit nicht mehr. Dafür stand ihr grundsätzlich nur noch der Weg offen, das Reichswirtschaftsgericht anzurufen und über die Höhe der Schuld entscheiden zu lassen. Dieser Rechtsbehelf bezweckte, die deutsche Volkswirtschaft und den deutschen Außenhandel gegen die zerstörenden Wirkungen zu sichern, welche bei der Entwertung der deutschen Mark von der Aufrechterhaltung aller in der Zeit vor dem Kriege und während seiner Dauer begründeten Verbindlichkeiten für die Schuldner befürchtet wurden. Zu dem rechtlich und wirtschaftlich einheitlichen Tatsachenzusammenhang, der für die Beurteilung der Vermögensverschiebung erheblich ist, gehört — wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend hervorhebt — auch die Regelung, welche durch jene Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes getroffen worden ist, weil und insofern als sich aus ihrer Anwendung erst ergibt, um welchen Betrag letzten Endes der von seiner Schuld befreite Bankier bereichert ist, und was er (im Sinne von § 281 BGB. oder § 384 Abs. 2 HGB.) erlangt hat. Mochte die Beklagte auf diese oder auf jene Weise eine Entlastung von ihrer Schuld bei der London Agency erreichen, der Kläger wurde hierdurch in seiner Rechtsstellung ihr gegenüber nicht berührt. Die Beklagte kam auf diesem oder jenem Weg zum gleichen Ziele, zu einer erheblichen Herabsetzung ihrer Schuld. Für den Kläger aber war es ohne Belang, ob so oder so die Schuld der Beklagten bei der London Agency abgedeckt wurde. Wäre dies nicht durch Verrechnung der Kriegsdividenden oder des Verkaufserlöses aus den verkauften 50 Shares geschehen, sondern durch Herabsetzung ihrer Schuld mittels einer Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts, so wäre das Ergebnis für ihn kein anderes gewesen. Es ist also nicht einzusehen, inwiefern es ihm ermöglicht werden sollte, den Betrag, um den die Schuld der Beklagten bei der London Agency durch jene Verrechnung getilgt worden ist, aus dem Grunde von ihr herauszuverlangen, weil sie gerade durch die Verrechnung gehindert worden sei, das Reichswirtschaftsgericht anzurufen und damit den Weg zu beschreiten, der für sie in dem vom Berufungsrichter angenommenen Umfange dasselbe wirtschaftliche Ergebnis herbeigeführt haben würde. Der Begründung des Vorderrichters ist auch in diesem Punkte in vollem Umfange beizutreten. Der Verkaufserlös der 50 Shares ist ebenso wie die Dividenden nur deshalb nicht auf dem Liquidationskonto des Deutschen Reichs gutgeschrieben worden, weil sie auf Grund des „lien" der London Agency zugeflossen waren. Sonst wäre ihr Schicksal das gleiche gewesen, wie das der übrigen gemäß § 297 b des Versailler Vertrags liquidierten Werte. Dem

Kläger wäre ihr Gegenwert nicht in weiterem Umfange zustatten gekommen, als es durch seinen Anteil an der Reichsentschädigung geschehen ist.

IV. Der Vorderrichter legt dar, daß und wie infolge der nebeneinander hergehenden Beschlagnahmen der Ansprüche gegen die amerikanischen Gesellschaften in Amerika einerseits und der in London liegenden Shares durch die englische Regierung anderseits, ferner infolge der Anerkennung des amerikanischen Vorrechts durch die englischen Behörden in den Jahren 1921/22 und sodann infolge der Freigabe des in Amerika beschlagnahmten deutschen Eigentums in der Nachkriegszeit (Winslow Bill mit Gesetzeskraft vom 4. März 1923, Freigabegesetz vom 10. März 1928) zwei Gruppen von Shares entstanden seien, eine schlechtere, die der englischen Liquidation anheimfiel, und eine gute, die den deutschen Berechtigten erhalten blieb. Die dem Depot der Beklagten bei der London Agency zugeteilten Shares waren sämtlich nur von englischer Seite beschlagnahmt worden. Der Oberste Gerichtshof in Washington erkannte mit Urteil vom 26. Januar 1925 an, daß der (englische) Public Trustee durch die Beschlagnahme das Eigentum an den Zertifikaten erworben habe und als berechtigt anzusehen sei, seine Eintragung als Inhaber der Shares in den Büchern der United States Steel Corporation zu verlangen. Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist zwar angezweifelt worden, aber nach der Feststellung des Vorderrichters gleichwohl für die Behandlung der in deutschen Händen befindlichen Shares maßgebend geblieben.

Unter den Beständen der London Agency hatten sich aber auch Steel Shares der „guten" Gruppe befunden. Der Vorderrichter weist darauf hin, daß dies aus einem Rundschreiben der D. Bank vom 30. April 1923 zu ersehen sei.

Das Berufungsgericht untersucht nun, ob die Beklagte gegen die D. Bank wegen der in ihrem Auftrage für sie selbst und ihre Kunden angeschafften und verwahrten Steel Shares nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Stückzahl von Shares gehabt habe und in dieser Höhe an einem Sammeldepot der D. Bank in London mit der Wirkung beteiligt gewesen sei, daß die Kunden der D. Bank anteilig gleichmäßige Berücksichtigung aus dem Sammeldepot der London Agency zu beanspruchen gehabt hätten, und ob hochwertige und minderwertige Shares auf alle an dem Sammeldepot beteiligten Kunden gleichmäßig zu verteilen gewesen wären. Der Vorderrichter verneint dies. Er stellt fest, daß nicht die Wertpapiere gleicher Art, also z. B. Steel Shares, bei der London Agency für alle Kunden zusammen verwahrt worden seien, so daß sich nur aus den Büchern der Agency hätte feststellen lassen, wieviel Shares den einzelnen Kunden zugestanden hätten, daß vielmehr diese Wertpapiere auch nach Kunden gesondert verwahrt worden seien, sei es in besonderen Fächern oder Stahlschränken oder Umschlägen, sei es nur in Bündeln nebeneinander in den Regalen, sei es nur in einzelnen Stücken für sich, aber doch so, daß sie durch angeheftete Zettel als für den einzelnen Kunden bestimmt kenntlich gemacht gewesen seien. Diese „Individualisierung" bedeute die Konzentration der Verschaffungspflicht der D. Bank gegenüber den einzelnen Kunden, dies auch ohne Rücksicht darauf, daß diese keine Kenntnis von den Nummern der ihnen zugeteilten Shares erhalten hätten. Im Verhältnis der Beklagten zur D. Bank habe es — so stellt der Vorderrichter weiter fest — sogar völlig dem Belieben der letzteren überlassen bleiben sollen, welche Shares sie der Beklagten zuteilte, die Beklagte sei von vornherein mit einer solchen Art der Zuteilung einverstanden gewesen. Sie habe, wenn sie sich mit dieser Uebung einverstanden erklärt habe, ihre Verpflichtungen dem Kläger gegenüber nicht verletzt; denn einmal habe dieser selbst auch auf die Erteilung von Stückeverzeichnissen und auf Nummernaufgabe (damals noch zulässig) verzichtet und weiter habe die Beklagte nicht voraussehen können, welche Bedeutung es in Zukunft möglicherweise haben könnte, ob ihr diese oder jene Stücke zugeteilt würden.

Wie der Vorderrichter aber weiter feststellt, sind in der Anlage zur Vesting-Order Nr. 2 vom 15. März 1919 ebenso wie den anderen Kunden der D. Bank auch der Beklagten bestimmte unter deren Namen nummernmäßig aufgeführte Shares zugeteilt worden. Die von dem Controller der London Agency und seinen Angestellten vorgenommene Aufstellung der Anlage zur Vesting-Order stellt sich nach der Annahme des Berufungsgerichts als ein behördlicher Akt des für den Erlaß einer solchen Beschlagnahmeverfügung zuständigen Handelsamtes (Board of Trade) dar. Die Beschlagnahmeverfügung richtete sich nicht sowohl gegen die London Agency als vielmehr gegen diejenigen, denen Ansprüche gegen die London Agency auf Lieferung der Shares zustanden, darunter auch die Beklagte. Die Beschlagnahmebehörde nahm also eine Verteilung des Sharesbestandes unter die Beteiligten vor, sie stellte fest, welche Shares diesem und welche jenem zukamen, und verfügte die „Vestierung" auf den Public Trustee, indem sie den einzelnen Beteiligten ihr Vermögen entzog. Das war — wie der Vorderrichter weiter ausführt — ein widerrechtlicher Eingriff in die Rechtsverhältnisse der Beteiligten, aber es war eine Kriegsmaßnahme, gegen die weder die London Agency noch ihre Kunden, darunter die Beklagte, etwas ausrichten konnten; den Machtspruch der Beschlagnahmebehörde mußten die Beteiligten hinnehmen, er ist durch das deutsch-englische Abkommen von 1929 bestätigt worden. Nach der Meinung des Vorderrichters wäre es auch aussichtslos gewesen, wenn die Beteiligten, nachdem durch die Entwicklung der Dinge in Amerika zwei Gruppen von Shares mit verschiedenem Werte geschaffen worden waren, und sie dies erfahren hatten, den Versuch hätten machen wollen, durch Vorstellungen bei den maßgeblichen englischen Behörden eine andere Verteilung der Shares zu erreichen. In der Unterlassung eines derartigen Versuchs könne ein Verschulden ebenfalls nicht gefunden werden.

Der Vorderrichter beschäftigte sich dann noch mit dem Rundschreiben der D. Bank vom 20. April 1923, das keinen „konstitutiven Akt", sondern nur reine Tatsachenmitteilungen enthalten habe, und stellt gegenüber den Ausführungen des Klägers schließlich fest, infolge der Beschlagnahme habe die D. Bank über die Shares nicht mehr verfügen können, eine anderweitige Verteilung, als die durch die Anlage zur Vesting-Order Nr. 2 geschehene, habe sie nicht vorgenommen und auch nicht vornehmen können, weil die Kunden, denen zufällig höherwertige Shares zugeteilt worden seien, bereits durch die Winslow Bill eine günstigere Rechtsstellung erlangt gehabt hätten, welche durch eine anderweitige Verteilung nicht mehr habe beeinträchtigt werden können. Eine anderweitige Aufteilung der Shares sei der D. Bank schon deshalb unmöglich gewesen, weil diese nicht mehr ihrer Verfügung unterstanden hätten, sondern von dem englischen Trustee an den amerikanischen Custodian herausgegeben gewesen seien. Abgesehen davon hätte ihr auch nicht zugemutet werden können, sich durch eine Neuverteilung in Widerspruch mit der Vesting-Order zu setzen und dadurch einzelne Kunden gegenüber der hierdurch geschaffenen Rechtslage zu benachteiligen. Auch in dieser Richtung verneint der Vorderrichter eine Verantwortlichkeit der D. Bank oder der Beklagten.

Die Revision erhebt in dieser Richtung nur den Vorwurf, es sei widerspruchsvoll, daß der Vorderrichter angenommen habe, bei der D. Bank seien die Shares nach Kunden gesondert verwahrt worden. Diese Auffassung sei unvereinbar mit seiner vorherigen Feststellung, vor dem Kriege sei es Handelsbrauch gewesen, die Zertifikate nach Gattungen getrennt in den sog. Sammeldepots unter den Namen des Zwischenbankiers zu verwahren, ohne daß den einzelnen beteiligten Kunden bestimmte Stücke zugekommen wären. Ob hier wirklich ein Widerspruch in der Begründung und damit ein beachtlicher Rechtsfehler vorliegt, kann auf sich beruhen. Denn der Vorderrichter nimmt zwar an, daß die Shares bei der London Agency in der bezeichneten Weise verwahrt worden seien; er erklärt aber schließlich, ob dies wirklich so gewesen sei, könne dahingestellt bleiben, um dann den tragenden Grund seiner Entscheidung in der Zuteilung der Shares zu finden, wie sie durch die Anlage zur Vesting-Order Nr. 2 vollzogen worden sei; der Revisionsangriff richtet sich also nur gegen eine Hilfserwägung, welcher der Vorderrichter selbst keine entscheidende Bedeutung mehr beigemessen hat. Auch im übrigen tritt in den auf diesen Punkt bezüglichen Ausführungen des Berufungsurteils kein dessen Rechtsbestand erschütternder Rechtsfehler zutage.

V. Das Berufungsgericht hat dem Kläger auf den ihm zuerkannten Ausgleichsbetrag „als angemessen" einen Zinssatz von 6 v. H. seit dem 24. Januar 1927 (Tag der Klagzustellung) zugebilligt, während der Kläger eine Verzinsung in Höhe von 8 v. H. verlangt hatte. Die Revision rügt, es sei nicht ersichtlich, weshalb schon für die Zeit seit 24. Januar 1927 ein Zinssatz von nur 6 v. H. angemessen sein solle, weil eine nähere Begründung fehle. Allein zu einer solchen war der Vorderrichter insoweit nicht verpflichtet. Es genügte, daß er im Rahmen seiner die Bemessung des Bereicherungs(Herausgabe)-anspruchs überhaupt betreffenden Erwägungen zum Ausdruck brachte, er halte einen Zinssatz von 6 v. H. für angemessen. Daß er dabei wesentliches Parteivorbringen außer acht gelassen hätte, ist nicht gerügt, eine sachliche Verletzung gesetzlicher Vorschriften nicht feststellbar.

B. Zur Anschlußrevision der Beklagten

Das Berufungsgericht hat dem Kläger in Gestalt von 15 v. H. des Nennwertes der von der Beklagten mit der London Agency verrechneten Dividenden und Erlöse die Bereicherung voll zugesprochen, welche die Beklagte aus dem Vermögen des Klägers „erlangt" habe. Gegen die Schätzung auf 15 v. H. ist kein Angriff erhoben; ein solcher wäre, wie die Anschlußrevision nicht verkennt, auch nicht möglich. Dagegen beanstandet sie die weiteren Ausführungen, mit denen der Vorderrichter das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs der Beklagten gemäß § 242 BGB. abgelehnt hat. In dieser Richtung hat der Vorderrichter folgendes erwogen:

Die Beklagte verlange — bei Beachtung der vom Reichsgericht in der Rechtsprechung über den Ausgleichsanspruch gemäß § 242 BGB. aufgestellten Grundsätze (RGZ. Bd. 112 S. 329; Bd. 121 S. 141; Bd. 125 S. 37; Bd. 142 S. 23; RG.Urteil vom 21. Juni 1933 I 54/33, abgedr. in JW. 1933 S. 1644 Nr. 2) — zu Unrecht, daß der Betrag, den sie durch Verwendung der Kriegsdividenden usw. für Abdeckung ihrer Schuld bei der London Agency erlangt habe, als Ausgleich behandelt werde. Der Vorderrichter führt dazu aus:

> „Das Wesen des Kommissionsvertrags (§ 383 HGB.) besteht darin, daß der Kommissionär Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen im eigenen Namen kauft oder verkauft. Handelt es sich um einen Kauf von Waren oder Wertpapieren, so hat der Auftraggeber den Kaufpreis zu tragen, während der Kommissionär ihm dasjenige herauszugeben hat, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Die Eigenart des Vertrags bringt es mit sich, daß der im eigenen Namen handelnde Kommissionär dem Verkäufer gegenüber als Vertragspartei auftritt, ihm gegenüber also zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet ist. Die Beklagte war nach dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis verpflichtet, für den Kläger Steel Shares anzuschaffen. Sie hat das getan, und die angeschafften Wertpapiere standen nach den unterliegenden wirtschaftlichen Beziehungen der Parteien dem Kläger zu. Er trug die Gefahr der Entwertung und des Verlustes, ihm gebührten aber auch die Erträgnisse der Shares, insbesondere die Dividenden. Diese sind der Beklagten gutgebracht und zur Abdeckung ihrer Verbindlichkeiten verwendet worden, die Beklagte aber hat anderseits diese Einnahmen mit dem Kläger nicht verrechnet, wie es richtigerweise hätte geschehen müssen. Allerdings war der Kläger verpflichtet, ihr die Beträge zu ersetzen, die sie aufwenden mußte und aufgewendet hat, um die Shares anzuschaffen bzw. die zur Anschaffung übernommene Schuldverbindlichkeit zu tilgen. Dieser Verpflichtung hat er sich in entwertetem Gelde entledigt. Durch die Aufwertungsgesetzgebung (§ 65 AufwG.) wurde die Beklagte gehindert, ihre Forderung ganz oder teilweise wieder aufleben zu lassen. Aber wenn die Beklagte die von ihr der D. Bank gutgeschriebenen Kriegsdividenden mit dem Kläger, dem sie in Wirklichkeit gebührten, ordnungsmäßig verrechnet hätte, so wäre seine Schuld bei der Beklagten schon dadurch ganz oder zum weitaus größten Teil getilgt worden, denn diese Kriegsdividenden belaufen sich auf mehr als 8000 Pfund, in deutschem Gelde also auf über 160 000 Mark, während der Kläger der Beklagten nur etwas mehr als 130 000 Mark nebst den seit Kriegsbeginn aufgelaufenen Zinsen und Provisionen schuldet. Danach kann keine Rede davon sein, daß der Kläger die Beklagte mit wertlosem Inflationsgelde abgefunden hätte, während sie die seinetwegen eingegangene Verbindlichkeit der D. Bank gegenüber in vollwertiger englischer Valuta hätte decken müssen, und eine Verschiebung der Geschäftsgrundlage, die in einem Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung besteht, kann hier nicht angenommen werden. Wirtschaftlich betrachtet war der Kläger der eigentliche Debetschuldner der D. Bank, soweit die Wertpapiere für ihn angeschafft waren. Aus seinem Vermögen, nämlich aus dem Ertrage dieser Wertpapiere, ist aber auch das Debet — soweit es ihn anging — getilgt worden. Für einen Ausgleichsanspruch der Beklagten ist bei dieser Sachlage kein Raum."

Die Revision der Beklagten rügt hierzu, in diesem Punkte beruhe das angefochtene Urteil auf tatbestandswidriger Grundlage. Tatsächlich hat der Berufungsrichter an anderer Stelle selbst angenommen, daß die Kriegsdividenden der sämtlichen im Depot der Beklagten bei der London Agency liegenden Steel Shares 8180 Pfund Sterling betragen hätten, und die Beklagte zur Erstattung von 15 v. H. von dem Anteil des Klägers 400/1210 an diesen Dividenden verurteilt. Es spricht ferner von den seitens der Beklagten erlangten Mitteln, an denen der Kläger beteiligt gewesen sei. Damit steht es in Widerspruch, wenn das Berufungsgericht in der oben wiedergegebenen Ausführung die vollen 8180 Pfund (= über 160 000 Mark) Dividende der sämtlichen Kundenshares den 130 000 Mark gegenüberstellt, die der Kläger bei Kriegsausbruch der Beklagten geschuldet habe. Wenn man die 8180 Pfund nach der Beteiligung des Klägers von 400 : 1210 herabsetzt, ergibt sich, daß die Beklagte (abgesehen von dem hierbei noch zu berücksichtigenden Erlös aus den verkauften 50 Shares) nur in Höhe von rund 53 000 Mark aus den Dividenden der auf den Kläger entfallenden Shares Deckung gefunden hat, also nur in Höhe von rund 41 v. H. der ursprünglichen Kreditschuld des Klägers, die sich aber durch Debetzinsen und Provisionen auf 332 000 Mark erhöht hatte. Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß das Berufungsgericht, hätte es dies beachtet, nicht zur Ablehnung einer etwa der Billigkeit entsprechenden Ausgleichung gekommen wäre. Ob und in welcher Höhe eine solche schließlich der Beklagten nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zugebilligt werden müßte, wird der Vorderrichter unter Beachtung aller hierbei in Betracht zu ziehenden Umstände, insbesondere der voresichtlichen Einnahmen der Beklagten, soweit sie dem Kläger gutzuschreiben waren, neu zu prüfen haben. Zu den danach zu berücksichtigenden gesamten Umständen gehört auch der Umfang, in dem der Kläger hinsichtlich des Verlustes, den er durch die Liquidation der Shares erlitten hatte, Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, und das Verhältnis, in dem diese Entschädigungen zu den offenbar nur geringfügigen Aufwendungen stehen, die der Kläger (in Papiermark) zur Beschaffung der Shares zu machen genötigt war. In dem angefochtenen Urteil ist der danach dem Kläger zugeflossene Entschädigungsbetrag im ganzen nicht festgestellt. Auf S. 13 des angefochtenen Urteils ist insoweit nur auf das Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 8. Februar 1927 sowie auf die Schreiben des Präsidenten des Reichsentschädigungsamtes für Kriegsschäden an die Beklagte vom 24. Januar 1927 und vom 26. März 1927 verwiesen. Hieraus ist indessen nur zu ersehen, daß der Kläger von der der Beklagten zuerkannten Vorentschädigung 3835,35 RM erhalten hat, während die Beträge der dem Kläger unmittelbar zugewiesenen Nach- und Schlußentschädigungen, deren Höhe von der Beklagten im Rechtsstreite auf rund 18 000 RM beziffert wurde, nicht angegeben sind. Da nach dem Vortrage der Parteien vor den Instanzgerichten bei den insoweit dem Kläger zuerkannten Schuldbuchforderungen zu Gunsten der Beklagten auf deren Verlangen ein Beschränkungsvermerk in Höhe von 16 650 RM im Reichsschuldbuche eingetragen worden ist, wird im Rahmen der Prüfung der gesamten Umstände auch zu erörtern sein, ob und in welcher Höhe begründete Ansprüche der Beklagten jenem Beschränkungsvermerke zu Grunde liegen und welcher Gesamtentschädigungsbetrag danach dem Kläger wegen des Verlustes seiner Shares-Beteiligung verbleibt.

C. Aus den unter B angestellten Erwägungen ist, ohne daß auf die sonstigen Angriffe der Anschlußrevision in dieser Instanz eingegangen zu werden braucht, auf das Rechtsmittel der Beklagten hin das Berufungsurteil, soweit es ihr nachteilig ist, aufzuheben und in diesem Umfange die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit der Sachverhalt in der bezeichneten Richtung tatsächlich und rechtlich erneut geprüft werden kann. Dagegen ist die Revision des Klägers aus den Gründen unter A als unbegründet zurückzuweisen.

Zu §§ 1, 10 Abs. 4 Satz 1, 11 des Gesetzes betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

Das Stimmverbot des § 10 Abs. 4 Satz 1 SchVerschrG. gilt nur dann, wenn sich die Schuldverschreibungen im Besitz des **Schuldners** befinden. Natürliche oder juristische Personen, die nicht Schuldner sind, werden, auch wenn sie auf den Schuldner einen entscheidenden Einfluß ausüben, von dem Stimmverbot nicht betroffen.

Urteil des Reichsgerichts vom 6. November 1936 — II 69/1936[1] —.

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Gunkel, Leipzig.

Der Kläger als Inhaber von 20 000 RM Teilschuldverschreibungen der Beklagten aus der von ihr unterm 7. Juli 1930 bei dem Bankhaus A. in D. aufgenommenen, hypothekarisch sichergestellten, zuletzt mit 6 v. H. verzinslichen Anleihe von 7 Millionen RM hat eine Feststellungsklage gegen die Beklagte dahin erhoben, daß von einer Obligationärversammlung vom 23. November 1932 in M. gefaßte Beschlüsse betreffend diese Inhaberschuldverschreibungen ihm gegenüber unwirksam seien, insbesondere soweit sie den Erlaß bzw. die Ermäßigung von Zinsen und die Verlegung der Auslosungstermine betreffen. Diese mit einer Mehrheit von rund 5,5 Millionen RM, worunter die Stimmen der zu einem Bankenkonsortium vereinigten Bank A., B. Bank, C. Bank, gegen eine Minderheit von 225 000 RM bei einigen Stimmenthaltungen angenommenen Beschlüsse setzen fest:

1. Zinserlaß vom 1. Februar 1932 bis 31. Juli 1935, alsdann ermäßigte Verzinsung mit 2 v. H. bis 31. Juli 1938, mit 3 v. H. bis 31. Juli 1941, mit 4 v. H. bis 31. Juli 1945, weiterhin volle Verzinsung mit 6 v. H. bis zur Anleihetilgung;
2. Verlegung des Auslosungstermins vom 1. August 1936 auf 1. August 1945 unter Herabsetzung des jährlichen Auslosungsbetrages von 1,65 auf 1,5 v. H. der dann im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen;
3. Verzicht auf das nach den Anleihebedingungen vorgesehene Aufgeld von 5 v. H., somit Einlösung zum Nennwert;
4. Ermächtigung der Verwaltung zur Vornahme außerplanmäßiger Tilgung der Anleihe durch freien Ankauf von Schuldverschreibungen.

Nach Abweisung der Klage durch die beiden Vorinstanzen hat das Reichsgericht zu obiger Frage folgendes ausgeführt:

Die Revision rügt Verletzung der §§ 1, 10, 11 SchVerschrG., sowie der §§ 134, 138 BGB. und des sonst in Betracht kommenden sachlichen Rechtes.

Sie wendet sich zunächst gegen die Annahme der Stimmberechtigung der Banken mit den aufgekauften Schuldverschreibungen, die gegen § 10 Abs. 4 SchVerschrG. verstoße, in dessen Satz 1 der Schuldner als nicht stimmberechtigt für die in seinem Besitz befindlichen Schuldverschreibungen erklärt wird. Die Entscheidung des Vorderrichters sei lediglich auf die Frage abgestellt, ob die Schuldverschreibungen mit Wissen und Willen der Beklagten für deren Rechnung angekauft gewesen seien. Das sei aber rechtsirrig, weil sich auch in dem Falle, daß die Banken für sich gekauft hätten, die Anwendung des § 10 Abs. 4 SchVerschrG. auf die im Eigentum der Banken stehenden Schuldverschreibungen aus der Abhängigkeit der Beklagten von den Banken ergebe. In dem Revisionsurteil vom 30. April 1935[2]) sei nicht ausgesprochen, daß der § 10 Abs. 4 außer im Falle des Schuldverschreibungsbesitzes des Schuldners selbst nur dann anwendbar sei, wenn ein Dritter mit Wissen und Willen des Schuldners für dessen Rechnung Schuldverschreibungen erworben habe. Im Urteil vom 22. Januar 1935 (RGZ. Bd. 146 S. 385 [391])[3]) sei aber für das Aktienrecht dem Fall des Aktienbesitzes einer nicht stimmberechtigten Person der Fall gleichgestellt, daß die Aktien sich im Eigentum einer von der nichtstimmberechtigten Person abhängigen juristischen Person befänden. Das werde auch in dem umgekehrten Falle gelten müssen, daß die nichtstimmberechtigte juristische oder natürliche Person von dem Aktieneigentümer vollständig beherrscht werde. Dann träfen die Erwägungen der angezogenen Entscheidung in derselben Weise zu. In dieser Beziehung müsse für § 10 SchVerschrG. dasselbe gelten wie für die Stimmverbote des Aktienrechts. Nicht nur die Schuldverschreibungen, die im Eigentum des Schuldners, sondern auch diejenigen, die im Eigentum einer vom Schuldner vollkommen abhängigen natürlichen oder juristischen Person stehen, müßten von der Abstimmung ausgeschlossen sein. Dann müsse das aber auch für diejenigen Schuldverschreibungen gelten, deren Eigentümer den Schuldner vollständig beherrschten. Daher habe der Vorderrichter auf das Vorbringen des Klägers eingehen müssen, daß der von den Banken eingesetzte Vorstand der Beklagten nichts zu sagen gehabt habe und ganz von den Banken abhängig gewesen sei. Daß der Vorderrichter bei Prüfung dieses Vorbringens eine Feststellung im Sinne des Klägers getroffen hätte, sei um so mehr zu unterstellen, als die Beweisaufnahme ergeben habe, daß diejenigen Persönlichkeiten, die als Organe der Beklagten z. B. bei Unterzeichnung der Ankaufsaufforderungen diese vertreten hätten, von der Angelegenheit nichts wüßten und R. bestätigt habe, daß nach der Zahlungseinstellung die kaufmännische Leitung der Beklagten nur noch bei dem von den Banken eingerichteten Büro gelegen habe.

Diesem ersten Revisionsangriff vermag der Senat nicht stattzugeben. Das von der Revision verwertete, vor dem früheren Revisionsurteil in dieser Sache erlassene Urteil RGZ. Bd. 146 S. 385 hatte über einen anderen Streitgegenstand zu befinden. Dort handelte es sich um eine aktienrechtliche Frage und nicht um das allgemeine Ruhen des Stimmrechts, wie es jetzt durch die Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931 RGBl. I S. 493 in § 226 Abs. 5 HGB. n. F. gesetzlich geordnet ist, sondern um einen Fall des Stimmrechtsausschlusses in bestimmten Angelegenheiten nach § 252 Abs. 3 HGB. a. F. und nach § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. n. F. (vgl. hierzu RGZ. Bd. 146 S. 71 [76]). Nach dem Ausspruch des Senates a. a. O. S. 391 hat dort der Gesichtspunkt vorgewaltet, daß Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft bei der Bildung des körperschaftlichen Willens über ihre Entlastung oder die Prüfung ihres Geschäftsgebarens nicht Richter in eigener Sache durch Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sein sollen. Die Uebertragung dieser und anderer gleichartiger Bestimmungen des Aktienrechts auf die Beschlußfassungen in den Versammlungen der Schuldverschreibungsinhaber nach dem Schuldverschreibungsgesetz, die in der Rechtslehre vertreten wird, spielt hier keine Rolle. Auch zeigt sich für die in jener Entscheidung nach der besonderen Gestaltung des Falles insoweit angenommene Gleichstellung zwischen dem zu entlastenden Vorstandsmitglied als natürlicher Person und einer von ihm allein rechtlich bestimmten aktienbesitzenden juristischen Person (G. m. b. H.) im Sachverhalt des vorliegenden Rechtsstreits kein Gegenbild. Festgestellt und von den Revisionsangriffen nicht betroffen ist, daß die Banken die Schuldverschreibungen, mit denen sie das Stimmrecht ausgeübt haben, für sich erworben und nicht — im Sinne des § 226 Abs. 5 HGB. — für Rechnung der Beklagten innegehabt haben. In jenem Falle RGZ. Bd. 146 S. 385 ist, weil der gesetzlich nicht stimmberechtigte Beteiligte am Gegenstand der Beschlußfassung den an sich stimmberechtigten Aktieninhaber rechtlich völlig beherrscht hat, auch dieser sonst Stimmberechtigte von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen worden. Hier soll der andere Fall gegeben sein, daß der nach dem Gesetze zum Stimmen berechtigte Schuldverschreibungsinhaber auch den — schon mangels Schuldverschreibungsbesitzes — zum Stimmen nicht berechtigten Schuldner völlig beherrschte. Das gesetzlich gebotene Ruhen des Stimmrechts der eigene Aktien innehabenden Aktiengesellschaft folgt nach dem Urteil dieses Senats RGZ. Bd. 149 S. 305 (310) aus dem Wesen der Aktiengesellschaft, aber das Stimmrecht der abhängigen Aktiengesellschaft wird dort im Gegensatz zu den Ableitungen der Revision nach der Gesetzeslage bejaht. Für den Schuldner der ausgegebenen Schuldverschreibungen folgt der gesetzliche Ausschluß vom Stimmen nach § 10 Abs. 4 SchVerschrG. eben aus der Schuldnereigenschaft. Der Schuldner kann und soll naturgemäß darüber nicht mitbestimmen, was zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Schuldverschreibungsinhaber, seiner schuldrechtlichen Gegner, mit Wirkung für alle diese Gläubiger geschehen soll. Schuldner aus diesen Schuldverschreibungen der Beklagten sind aber die Banken nicht geworden, sondern sie haben im Gegenteil das Gläubigerrecht erworben. Dieses ihr Gläubigerrecht wahrzunehmen, ist ihnen durch das Schuldverschreibungsgesetz nicht versagt, selbst wenn sie nach dem jetzigen Sachvortrag des Klägers bei der schuldenden Aktiengesellschaft nicht nur als Inhaber der Mehrheit der Aktien Einfluß auf die körperschaftliche Willensbildung gehabt haben, sondern sie tatsächlich völlig beherrscht haben. Nach den späteren, von der Revision angeführten Schriftsätzen ging die Behauptung des Klägers dahin, daß die Banken die Sanierung der Beklagten lediglich als ihre eigene Sache in die Hand genommen und dazu ein Verfahren eingeschlagen hätten, wobei ein von ihnen eingerichtetes Büro mit von ihnen eingesetzten, aus früheren Angestellten der Banken bestehenden Leitern nur die technische Durchführung zu besorgen gehabt habe. Diese Leiter des Büros hätten in Wahrheit den Vorstand der Beklagten gebildet, aber auch nichts zu sagen gehabt. Die Banken als Aufsichtsrat seien an Stelle des Vorstandes getreten und hätten „mit dessen stillschweigender Ermächtigung" für die beklagte Gesellschaft gehandelt — wobei unklar bleibt, wer als Vorstand diese „Ermächtigung" gegeben haben soll, die Leiter des Büros oder ein noch fortbestehender handelsgerichtlich eingetragener alter Vorstand, und wie sich die „Ermächtigung" zu dem „An-die-Stelle-treten" verhält. — Dieses ganze Vorbringen vermag daran nichts zu ändern, daß eben die Banken, die die Sanierung

[2]) Abgedruckt in der Hauptsache RGZ. Bd. 148 S. 3.
[3]) B.-Archiv XXXV, 168.

der Beklagten in die Hand nehmen wollten und sollten und insbesondere für die Fortführung des Betriebes der Beklagten sorgen mußten, doch nicht Schuldner der Anleihe geworden sind. Als Schuldner können sie auch nicht um deswillen behandelt werden, weil die Sache so lag, daß im Falle des befürchteten und durch die Sanierung abzuwendenden Konkurses das nach Absonderung der den Schuldverschreibungsinhabern unterpfändlich haftenden Werke noch verbleibende Vermögen der Beklagten die Masse gebildet hätte, aus der sie als sonstige Gläubiger und schließlich als Aktionäre der Beklagten neben anderen allein noch ihre Befriedigung hätten finden können. Stieg und fiel so wertmäßig ihr in Gläubigerforderungen und in Aktien sich darstellender Vermögensteil mit dem Restvermögen der Beklagten, so ergab sich daraus wirtschaftlich in gewissem Umfang eine Nämlichkeit zwischen ihnen und der Beklagten, niemals aber die nach dem Gesetze wesentliche Schuldnereigenschaft. Ebensowenig konnte diese durch ein Handeln an Stelle oder mit Ermächtigung des Vorstandes geschaffen werden. Der Fall einer Einmann-Aktiengesellschaft, für den wohl Gleichheit zwischen Gläubiger und Schuldner anzunehmen wäre, wenn der Inhaber aller Aktien der schuldenden Gesellschaft auch Schuldverschreibungsinhaber ist, liegt hier nicht vor. Hinsichtlich der gesetzlichen Vorkehr und eines Bedürfnisses weiterer Ausdehnung des völligen Ruhens des Stimmrechts, mit dem dann allerdings die Möglichkeit einer rechtswirksamen Beschlußfassung unter den übrigen Schuldverschreibungsinhabern gewahrt bliebe, weil bei Anwendung des § 10 Abs. 4 die gesetzlich erforderlichen Mehrheiten nach § 11 Abs. 4 SchVerschrG. unter Absetzung der ruhenden Stimmen zu berechnen wären, ist auf das frühere Revisionsurteil RGZ. Bd. 148 S. 14—16 zu verweisen. Es besteht kein hinreichender Grund und keine Handhabe dafür, das notwendige Gegengewicht gegen die etwa aus einer Sachlage, wie geschildert, zu befürchtende Ausübung des Stimmrechts in eigensüchtigem Interesse als sonstiger Gläubiger und als Aktionär woanders hinzulegen, als in die im Streitfall eintretende Nachprüfung, ob nach § 1 SchVerschrG. von der beschließenden Mehrheit zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Schuldverschreibungsinhaber gehandelt worden ist.

Zu § 27 UrkStG.

Ermächtigt der Kunde die Bank, im Falle seines Ablebens sich durch Auslieferung des Guthabens und Depots an einen namentlich bezeichneten Dritten zu befreien, so liegt eine Vollmachtgeständnisurkunde vor, wenn der Dritte das Recht haben soll, die Auslieferung von der Bank zu verlangen.

Urteil des Reichsfinanzhofes vom 12. Februar 1937 — II A 36/37 —.

In der auf einem Vordruck der .... Bank ausgestellten Urkunde vom 24. August 1936 beauftragt der Beschwerdeführer die Bank, nach seinem Ableben die von ihm bei ihr hinterlegten und die künftighin zur Hinterlegung gelangenden Depots sowie ein eventuelles Barguthaben auf Verlangen an eine namentlich bezeichnete dritte Person auszuliefern.

Streitig ist, ob die Urkunde die Steuer für Vollmachtserteilungen nach § 27 des Urkundensteuergesetzes erfordert.

Die Vorinstanzen haben es angenommen. Während das Finanzamt eine Vollmachtsgeständnisurkunde im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 über die Erteilung der Ermächtigung an die Empfängerin zur Empfangnahme, Quittungsleistung usw. annimmt, ist die Vorinstanz der Ansicht, daß eine Vollmachtserteilung an die Bank zur Aushändigung der Vermögensgegenstände an die Empfängerin vorliege, und verweist dabei auf das Urteil des Senats vom 25. September 1936 II A 232/35 (Bd. 40 S. 49 der Amtlichen Sammlung).

Die wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache von der Vorinstanz zugelassene Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Allerdings befindet sich die Vorinstanz in einem Rechtsirrtum, wenn sie in der Urkunde eine Vollmachtserteilung an die Bank erblickt. Eine solche liegt hier ebensowenig vor, wie es der Senat in dem Falle des Urteils Bd. 40 S. 49 der Amtlichen Sammlung angenommen hat. Vollmacht ist nach § 166 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht: Der Vollmachtgeber ermächtigt einen anderen, Willenserklärungen mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Vertretenen in dessen Namen abzugeben (§ 164 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Hier aber wird durch die Urkunde nicht etwa die Bank ermächtigt, für den Kunden, den Beschwerdeführer, eine Willenserklärung abzugeben. Vielmehr erklärt darin der Beschwerdeführer, daß seine gegenwärtigen und zukünftigen Depots und Guthaben an eine bestimmte Person auszuliefern seien. Damit erklärt er gleichzeitig, daß er diese Person ermächtigt hat, die Auslieferung von der Bank zu verlangen, also durch eine Erklärung der Bank gegenüber rechtlich über die bei der Bank befindlichen Vermögensgegenstände des Beschwerdeführers zu verfügen.

Die Urkunde kann somit als die Erteilung einer Vollmacht angesehen werden, die durch Erklärung gegenüber einem Dritten, hier der Bank, erfolgt, § 167 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zum mindesten ist sie eine Vollmachtgeständnisurkunde im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 des Urkundensteuergesetzes und somit steuerpflichtig, da die Vollmachtserteilung selbst nicht beurkundet ist.

Zu § 40 EinkStG.; § 35 LStDVO.

Wenn das Ueberstundengeld für gleich lange Zeiträume gezahlt wird, wie die laufenden Bezüge, muß es zu den laufenden Bezügen gerechnet werden, andernfalls ist es als einmaliger Bezug zu versteuern.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 3. März 1937; — VI A 92/37 U. —.

Die Beschwerdeführerin zahlt ihren Angestellten den Monatslohn am 15. jeden Monats. Für Ueberstunden, die im Jahre 1935 in den Monaten Januar und Juli und im Jahr 1936 im Januar geleistet worden sind, hat sie die Zahlung am 31. Januar 1935, am 30. Juli 1935 und am 31. Januar 1936 geleistet. Das Finanzamt hat angenommen, es handle sich hier um laufende Bezüge im Sinne des § 40 des Einkommensteuergesetzes und § 35 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung. Die Beschwerdeführerin ist der Meinung, es handle sich hier um sonstige Bezüge, da diese Ueberstundenvergütungen neben den regelmäßigen Zahlungen geleistet würden. Sie beruft sich hierfür auf den Lohnsteuersammelerlaß vom 5. Juni 1936 VI 1 Abs. 2. Das Finanzgericht ist dem Finanzamt beigetreten und hat angenommen, daß es sich hier um laufende Bezüge handelt. Die Rechtsbeschwerde der Bank ist nicht begründet.

Der Reichsminister der Finanzen hat in den Richtlinien für den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 30. Januar 1937 zu VII Ziff. 4 Abs. 6 bezüglich des Ueberstundenentgelts das Folgende ausgeführt: „Wird das Ueberstundenentgelt nicht zusammen mit dem üblichen Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum ausgezahlt, sondern für längere Zeiträume als die üblichen Lohnzahlungszeiträume zusammengefaßt und dann neben dem Arbeitslohn ausgezahlt, so handelt es sich beim Ueberstundenentgelt um sonstige, insbesondere einmalige Bezüge." Da hier das Ueberstundenentgelt nicht für einen längeren Zeitraum als den üblichen Lohnzahlungszeitraum ausgezahlt wird, sind im Sinne der Richtlinien hier laufende Bezüge anzunehmen.

Der Reichsfinanzhof hält diese Regelung auch für dem Gesetz entsprechend. Wenn das Ueberstundenentgelt für gleichlange Zeiträume gezahlt wird, wie die laufenden Bezüge, muß es zu den laufenden Bezügen gerechnet werden.

Bücherbesprechungen

Naegeli, Dr. Eduard: Die Doppelgesellschaft als rechtliche Organisationsform der Kartelle, Konzerne und anderen Unternehmerzusammenschlüsse nach deutschem und schweizerischem Recht. In 3 Bänden. Erster Band. Verlag Albert Nauck & Co., Zürich — Carl Heymanns Verlag, Berlin 1936. 279 S. RM 13,25.

Das vorliegende Buch ist der erste Band eines dreibändigen Werkes über die Doppelgesellschaft. Der gesamte Stoff dieses Werkes ist in zwei Teile, den „rechtssoziologischen" und den „dogmatischen" Teil gegliedert. Der erste Band enthält den rechtssoziologischen Teil, während der — bisher noch nicht erschienene — zweite und dritte Band den dogmatischen Teil umfaßt. Der Verfasser beginnt mit einem Ueberblick über das Wesen und die Tragweite des Begriffs der Doppelgesellschaft.

Die Doppelgesellschaft ist bekanntlich eine Rechtsform, die sich aus der modernen wirtschaftlichen Konzentrationsbewegung entwickelt hat. Die Entwicklung hat sich außerhalb des Gesetzes unmittelbar aus dem Bedürfnis der Praxis vollzogen. Wie schon der Name besagt, ist die Doppelgesellschaft eine — besonders geartete — Verbindung zweier Gesellschaften. Wenn sich zwei oder mehrere Unternehmer zur

gemeinschaftlichen Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Zwecks zusammenschließen, so kann dies in der Weise geschehen, daß sie auf Grund eines entsprechenden Vertrages eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gründen. Da eine derartige Gesellschaft nicht rechtsfähig ist, so wird daneben gewöhnlich noch eine juristische Person in der Form einer AG. oder GmbH. etc. errichtet, die der „Grundgesellschaft" als geschäftsführendes Organ, als „Organgesellschaft", dient. Die Organgesellschaft hat die Grundgesellschaft nach innen und außen zu vertreten. Als „Prototyp" einer derartigen Doppelgesellschaft gilt das im Jahre 1893 gegründete Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat.

Im Hauptteil des Buches behandelt der Verfasser die einzelnen wirtschaftlichen Konzentrationsformen bei Anwendung der Doppelgesellschaft. Unter Kartellen versteht er „freie oder durch staatlichen Zwang zustande gekommene Verbände rechtlich und wirtschaftlich selbständig bleibender Unternehmer oder Vereinigungen solcher des gleichen Gewerbes, die die Beherrschung des Marktes erstreben, um auf diese Weise den gegenseitigen Konkurrenzkampf zu beseitigen oder wenigstens wirksam einzuschränken" (S. 55). Die höchste Stufe der kartellmäßigen Organisationen stellen die Syndikate dar, die „die Absatz- oder Einkaufstätigkeit ihrer Mitglieder kontingentieren und in der Weise zentralisieren, daß die Geschäftsabschlüsse nicht mehr den einzelnen Kartellgenossen überlassen bleiben, sondern durch eine zentrale Geschäftsstelle besorgt werden" (S. 66). Während die Kartelle mit großer Machtzusammenballung die Preise zu erhöhen bestrebt sind, wollen die Zweckgemeinschaften „lediglich dadurch ihren Mitgliedern nützlich sein, daß sie durch gemeinschaftliche Rationalisierungsmaßnahmen die Selbstkosten der Mitgliedsunternehmen zu senken suchen, damit diese durch billigere Preise auf dem Markte besser bestehen können" (S. 104). Im Gegensatz hierzu versteht man unter Konsortien entsprechend einer weitverbreiteten Ansicht „Erwerbsgesellschaften, bei denen der gesellschaftliche Zusammenschluß nur für einzelne bestimmte geschäftliche Zwecke erfolgt, insbesondere zur Durchführung eines oder mehrerer Einzelgeschäfte" (S. 184). Die im Anschluß daran behandelten Konzerne werden begrifflich dahin definiert, daß sie „eine Gruppe von zivilrechtlich selbständigen Unternehmungen sind, die eine gewisse wirtschaftliche Einheit bilden und die einer einheitlichen Leitung unterstehen" (S. 198). Eine der wichtigsten Konzerntypen, die die Praxis geschaffen hat, ist die Interessengemeinschaft. Den Schluß der Darstellung bildet die Partialgemeinschaft, die dadurch entsteht, daß „entweder mehrere Unternehmer gewisse fachliche Teile ihrer Unternehmen abspalten und in der Form der Teilfusion, der partiellen Interessengemeinschaft, der Betriebsgemeinschaft oder der Teilpacht einer einheitlichen Leitung unterwerfen oder daß mehrere Unternehmer, anstatt sich neue Unternehmensteile anzugliedern, diese gemeinschaftlich errichten oder erwerben und betreiben" (S. 243).

Bei kritischer Betrachtung fällt auf, daß die einzelnen Konzentrationsformen nicht immer in einem ihrer Bedeutung entsprechenden Umfange behandelt sind. So sind die Ausführungen über die Konsortien, die namentlich in der Bankpraxis eine große Rolle spielen und dort eine weitgehende Ausgestaltung erfahren haben, etwas kurz ausgefallen. Auch vermißt man in dem Abschnitt über die Konzerne, daß der Verfasser zu den Reformbestrebungen innerhalb der deutschen Aktienrechtserneuerung, wie sie schließlich ihren Niederschlag in dem neuen Aktiengesetz gefunden haben, nicht näher Stellung nimmt. Ferner würde es bei einer so im Fluß befindlichen Materie interessiert haben, wenn der Verfasser einzelne Fragenkomplexe nicht nur vom Standpunkt des geltenden Rechts, sondern auch unter rechtspolitischem Gesichtswinkel behandelt hätte. Diese Bemerkungen können und sollen aber den Wert des Buches nicht beeinträchtigen. Der Verfasser hat mit meisterlicher Beherrschung des Stoffs aus der Fülle des Materials, das die deutsche und schweizerische Praxis bietet, ein Werk geschaffen, das in seinem klaren gedanklichen Aufbau jedem Juristen und Wirtschaftler auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse ein zuverlässiger Führer ist.

Rechtsanwalt Dr. Herold, Berlin

Kühne, Rudolf, Regierungsrat (Reichswirtschaftsministerium): Grundriß des Devisenrechts. Schriftenreihe „Wissenswertes aus Wirtschaft und Recht", Heft 2. Verlag Langewort, Berlin 1937. 124 S. RM 2,50.

Mit dem vorliegenden Büchlein hat es der Verfasser, der unseren Lesern bereits aus dem Buch „Wertpapierverkehr und Devisenrecht" bekannt ist, unternommen, einen Ueberblick über die gesamte deutsche Devisengesetzgebung zu geben. Es wird zunächst die Devisenbewirtschaftung im allgemeinen dargestellt und hierbei ihre Entstehung und Lage besonders behandelt. Die kurzen Ausführungen über den Devisenbedarf und das Devisenaufkommen lassen die Notwendigkeit unserer bestehenden gesetzlichen Vorschriften erkennen.

Sodann geht der Verfasser auf das geltende Devisenrecht näher ein und behandelt hier in übersichtlicher und leicht verständlicher Form die einzelnen devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote besonders auf den Gebieten des Kapital- und Wertpapierverkehrs, aber auch auf denen des Waren-, Grundstücks- und Hypothekenverkehrs sowie den übrigen Gebieten der Devisenbewirtschaftung. Die Klarheit der Darstellung, die durch die Hinweise auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Runderlasse der Reichsstelle für die Devisenbewirtschaftung erhöht wird, macht das Büchlein wirklich zu einem empfehlenswerten Grundriß des deutschen Devisenrechts.

Rechtsanwalt Fritz Meyer, Berlin

Eiffler, Dr. Kurt, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium: Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 mit Durchführungsbestimmungen vom 6. Mai 1936. Textausgabe mit amtlicher Begründung und Sachregister. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1936. 270 S. RM 4,50.

Der Verfasser ist als Kommentator des früheren Preuß. Stempelsteuergesetzes besonders berufen, das Urkundensteuerrecht in seinen Grundgedanken zu erläutern. Bei der allgemeinen Bedeutung des Urkundensteuerrechts und den zahlreichen Zweifelsfragen, die sich bei der praktischen Anwendung des Gesetzes ergeben, stellt daher die umfassende Einführung, die der Verfasser seiner Textausgabe vorangestellt hat, einen bemerkenswerten Beitrag zur Erläuterung des Urkundensteuerrechts dar. Die Einführung berücksichtigt in besonderem Maße die bisherige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum Preuß. Stempelsteuergesetz und ist daher besonders geeignet, dem Leser die Grundzüge des Urkundensteuerrechts näher zu bringen. Neben dieser Einführung, die den gesamten Stoff in systematischer Darstellung behandelt, liegt der Wert der vorliegenden Textausgabe aber auch darin, daß die amtliche Begründung nach einzelnen Paragraphen aufgegliedert und im unmittelbaren Anschluß an diese wiedergegeben ist.

Fischinger, Dr. Helmuth, Rechtsanwalt: Kurzgrundriß des Urkundensteuergesetzes vom 5. Mai 1936 mit vollständigem Text des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin 1936. 226 S. RM 3,—.

Die in der Form eines Kurzgrundrisses gehaltenen Erläuterungen gewähren einen guten Ueberblick über die Grundgedanken und inneren Zusammenhänge des Urkundensteuerrechts und bieten zur Einführung in das Rechtsgebiet der Urkundenbesteuerung ein willkommenes Hilfsmittel. Das vorliegende Werk beschränkt sich im allgemeinen auf eine kurze systematische Darstellung des gesamten Rechtsgebietes und enthält nur da, wo es sich um Fragen der Praxis von besonderer Bedeutung handelt, ausführliche Erläuterungen. Außer dem Gesetzestext und den Durchführungsbestimmungen ist dem Buch eine Steuertabelle und ein ausführliches Sachverzeichnis beigefügt.

Kalveram, Wilhelm, Prof. Dr.: Der Neubau des deutschen Kreditwesens und die organische Eingliederung der Beamtenbanken. Kleine genossenschaftl. Beiträge, herausgegeben v. Institut für Genossenschaftswesen a. d. Johann-Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main), Heft 1. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart u. Berlin 1937. 31 S. RM 1,80.

Diese Schrift ist die erweiterte Drucklegung eines Vortrags, den der Verfasser auf dem 13. ordentlichen Verbandstage des Deutschen Beamten-Genossenschaftsverbandes, Berlin, gehalten hat. Sie enthält Betrachtungen über Struktur, Aufbau und Berechtigung der Beamtengeldwirtschaft, Wesen, Ziele und Bedeutung der Beamtenbanken, das Problem der Konsumfinanzierung, die Entschuldung der deutschen Beamtenschaft, die Voraussetzungen wirtschaftlicher Arbeitsweise und Grundsätze der Kreditpolitik. Kurze statistische Angaben über die Entwicklung der Beamtenbanken bilden den Schluß dieser Broschüre.